27. Mai 2009

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte: (i) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, und (ii) den Basisprospekt der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Klausel **Seite**

1. Zusammenfassung 3
   1.1 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 3
   1.2 Zusammenfassung der besonderen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen 4
   1.3 Zusammenfassung der allgemeinen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen 10
   1.4 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin 15
   1.5 Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung 18
2. Risikofaktoren 21
   2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 21
   2.2 Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen 23
   2.3 Allgemeine Hinweise in Bezug auf Risiken, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sein können 44
3. Beschreibung der Emittentin Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale 51
4. Rating 52
5. Wertpapierbeschreibung 54
   5.1 Gegenstand des Basisprospekts 54
   5.2 Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen 54
   5.3 Bedingungen für das Angebot 58
   5.4 Börseneinführung 60
   5.5 [Allgemeine Informationen über Pfandbriefe 61
   5.6 Informationen von Seiten Dritter 64
   5.7 [Verkaufsbeschränkungen] 64
   5.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind] 66
6. Emissionsbedingungen 67
   6.1 [Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate] 67
   6.2 [Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikate] 84
   6.3 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate] 95
   6.4 [Bonus-Anleihen bzw. Bonus-Zertifikate] 107
   6.5 [Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikate] 128
   6.6 [[Zielzins] Digital-[Anleihen][Zertifikate]] 148
7. Besteuerung 170
8. Muster der Endgültigen Bedingungen 174
9. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen 176
   9.1 Verantwortung für den Basisprospekt 176
   9.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen 176
   9.3 Art der Veröffentlichung 176
   9.4 Bereitstellung von Unterlagen 177
   9.5 Liste mit Verweisen 177
10. Namen und Adressen 178
11. Unterschriften 179

1. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den Anleihen und Zertifikaten, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (zusammen die **Schuldverschreibungen**).

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) sowie der wesentlichen Merkmale und Risiken der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar.

Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. **Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.** Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Helaba als Emittentin, die diese Zusammenfassung vorgelegt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

1.1 Zusammenfassung der Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko nicht ausreichender Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einer unausgewogenen mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten ergibt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert. Das Rechtsrisiko ist Teil des operationellen Risikos.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter das Immobilienprojektierungsrisiko werden Risiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Deckungsbeitrag der Projektentwicklung auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Fondplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt unter anderem das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter "sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst.

1.2 Zusammenfassung der besonderen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit basiswertabhängiger Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung vor, die zumindest teilweise von der Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt, wobei die Verzinsung in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstzinssatz beschränkt sein kann. Regelmäßig sinkt bei einem fallenden Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes die Verzinsung (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die variable Zinskomponente). Dagegen sinkt die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung (oder die variable Zinskomponente) von dem absoluten Wert der Kursentwicklung abhängig ist, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes nur wenig schwankt oder auf dem Ausgangsniveau verbleibt. Umständen kann die Verzinsung vollständig entfallen, sofern die Emissionsbedingungen keine Mindestverzinsung vorsehen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes wird der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fallen.

Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit basiswertabhängiger Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung vorsehen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der vom Kurs bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, von der Durchschnittlichen Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt. Aus diesem Grund können Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindern. Es besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes können zudem bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Falls die Emissionsbedingungen keine Verzinsung vorsehen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikate

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, der vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt und auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Die Schuldverschreibungsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags durch Lieferung von Aktien des Basiswertes getilgt werden, falls der Kurs des Basiswertes einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Betrag unterschreitet.

Aus diesem Grund können Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes den Rückzahlungsbetrag bzw. den Wert des Lieferanspruchs bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen mindern. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der gelieferten Aktien unter dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag unter dem anfänglichen Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Es besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswertes können zudem bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit mindern.

Durch die Begrenzung des Rückzahlungsbetrags auf einen Höchstbetrag partizipieren die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien des Basiswerts sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung sowie die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages vor, der in Abhängigkeit vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswerts unter dem Nennbetrag bzw., bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag, unter dem anfänglichen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen liegen kann. Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung der zugrunde liegenden Aktien oder durch Lieferung von Referenzzertifikaten zu tilgen:

Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferoption werden die Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag bzw. zum anfänglichen Ausgabepreis zurückgezahlt, sondern zu einem niedrigeren Betrag, der vom Kurs der zugrunde liegenden Aktie als Basiswert am Bewertungstag abhängt, sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts unter einen bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Kurs fällt. Bei Schuldverschreibungen mit Lieferoption wird die Emittentin ihr Recht zur Lieferung von Wertpapieren regelmäßig ausüben, sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts unter einen bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Kurs fällt. In beiden Fällen wird der Rückzahlungsbetrag der

Schuldverschreibungen bzw. der Wert der an die Anleger gelieferten Wertpapiere unter dem Nennbetrag bzw., bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag, unter dem anfänglichen Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken.

Es besteht somit das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des von den Anlegern gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Kursverluste des zugrunde liegenden Basiswerts können zudem den Wert der Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit mindern. An Kurssteigerungen des zugrunde liegenden Basiswerts nehmen die Anleger hingegen nicht teil. Darüber hinaus verbriefen die Schuldverschreibungen - anders als eine gegebenenfalls den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie - keinen Anspruch auf Zahlung einer Dividende.

Sofern die Schuldverschreibungsbedingungen vorsehen, dass die Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien des Basiswerts oder durch Lieferung von auf einen Index bezogenen Referenzzertifikaten erfolgen kann, sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikate

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages getilgt. Bei Eintritt bestimmter, in den Emissionsbedingungen festgelegter Voraussetzungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Aktien des Basiswertes zu tilgen. Zudem hat der Anleger, falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, einen Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen in der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Höhe.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von den Kursen von Basiswerten oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, von den Kursen einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex an einem Beobachtungstag, an mehreren Beobachtungstagen oder während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums (die **Beobachtungszeitpunkte**) ermittelt.

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung vorsehen. Der Anleger sollte jedoch beachten, dass, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlende Rückzahlungsbetrag um die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschütteten Zinszahlungen reduziert sein kann. Sofern dagegen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erfolgen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Sicherheitsbarriere(n) sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine oder mehrere verschiedene Sicherheitsbarrieren vor. Sollten die Kurse des bzw. der Basiswerte oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die Kurse einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex an den Beobachtungszeitpunkten diese Sicherheitsbarriere(n) nicht unterschreiten (oder - sofern vereinbart - nicht erreichen) und damit nicht verletzen, so greift der

betreffende Bonus-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen mit dieser Sicherheitsbarriere verknüpften Formel.

Bei einer Verletzung der bzw. aller in den Emissionsbedingungen bezeichneten Sicherheitsbarriere(n) aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung der Kurse des bzw. der Basiswerte oder, soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, der Kurse einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex ist der Bonus-Mechanismus (bzw. sind die Bonus-Mechanismen) nicht mehr anwendbar. Bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte oder der Entwicklung einer bestimmten Korbaktie oder eines bestimmten Korbindex wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Fällen unter dem Nennbetrag bzw., bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag, unter dem anfänglichen Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinken. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Bonus-Anleihen bzw. –Zertifikaten mit der Option der Tilgung durch Lieferung von Aktien besteht bei einer Verletzung der bzw. aller in den Emissionsbedingungen bezeichneten Sicherheitsbarriere(n) für die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Aktien zu tilgen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des bzw. der Basiswerte wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der gelieferten Aktien unter dem Nennbetrag bzw., bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag, unter dem anfänglichen Ausgabepreis liegen und kann im ungünstigsten Fall auf Null sinken. Es besteht auch hier das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien des Basiswerts sind die Anleger nach der Lieferung den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der gelieferten Wertpapiere ausgesetzt und müssen bei einem Verkauf möglicherweise zusätzliche Transaktionskosten zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

Bei Bonus-Anleihen bzw. –Zertifikaten, die keine Sicherheitsbarriere enthalten und bei denen die Zahlung des zusätzlichen Bonusbetrages davon abhängt, ob die maßgeblichen Kurse des bzw. der Basiswerte an den maßgeblichen Beobachtungszeitpunkten dem Anfangskurs oder einem anderweitig bestimmten Kurs des bzw. der Basiswerte entsprechen, führt ein Unterschreiten des Anfangskurses bzw. des anderweitig bestimmten Kurses des bzw. der Basiswerte dazu, dass die negative Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte in einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Form vom Bonusbetrag abgezogen wird. Dies kann zu Kursverlusten und vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestrückzahlung auch zu einem teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlust des Kapitals führen.

Sofern in den Emissionsbedingungen der Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikate eine fortlaufende Beobachtung der Basiswerte vorgesehen ist, sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs des bzw. der Basiswerte zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Sicherheitsbarriere(n) verletzt, damit der Bonus-Mechanismus bzw. Bonus-Mechanismen nicht mehr anwendbar ist bzw. sind.

Autocallable-Anleihen bzw. -Zertifikate

Der Rückzahlungsbetrag und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist abhängig von dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. den Kursen der zugrunde liegenden Basiswerte an den jeweiligen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstagen. Hierbei besteht das Risiko, dass aufgrund der Ungewissheit der Kursentwicklungen des bzw. der Basiswerte weder der Rückzahlungsbetrag noch der Rückzahlungstag eindeutig vorhergesagt werden können. Zudem können Kursverluste der Schuldverschreibungen entstehen, die wegen fehlender Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

Sofern bei Schuldverschreibungen keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem der vorangegangenen Rückzahlungstage erfolgt ist und der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. ein Wert, der auf Grundlage von Kursentwicklungen der Basiswerte ermittelt wird, am letzten Bewertungstag, auf den die Zahlung des Rückzahlungsbetrags spätestens erfolgt, eine bestimmte Sicherheitsbarriere unterschreitet, kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen von den Kursen des bzw. der Basiswerte am letzten Bewertungstag abhängen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Mindestrückzahlung. Dies kann bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegt, im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten.

Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate

Die Schuldverschreibungen können, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, eine Verzinsung aufweisen und werden am Fälligkeitstag oder, falls in den Emissionsbedingungen eine vorzeitige Kündigung vorgesehen ist, am Vorzeitigen Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können in den Emissionsbedingungen so ausgestaltet sein, dass entweder die Höhe der Verzinsung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages oder sowohl die Höhe der Verzinsung als auch die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig ist.

Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erfolgen, können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Die Basiswerte selbst unterliegen nicht vorhersagbaren Schwankungen. Daher können, falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, sowohl die Höhe der Verzinsung als auch die Höhe des Rückzahlungsbetrages ungewiss sein. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.

Die Emittentin kann, je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen, das Recht eingeräumt sein, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einem bestimmten Termin bzw. zu bestimmten Terminen vorzeitig zu kündigen. Die Anleger müssen bei einer solchen Ausgestaltung der Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt kündigt, an dem die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab; es kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode nur erfolgt, wenn die Emittentin am Ende der betreffenden Zinsperiode ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

Ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Zudem ergibt sich bei einer vorzeitigen Kündigung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Zielzinsfunktion werden die Schuldverschreibungen automatisch vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt, sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzins erreicht oder überschreitet. Zudem kann in den Emissionsbedingungen vorgesehen sein, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit die Höhe des Zielzinses überschreiten würde.

Verzinsliche Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate ohne Accrual-Mechanik

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der einzelnen Zinsperioden hängt - mit Ausnahme des gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - von dem Eintreten eines oder gegebenenfalls bei Schuldverschreibungen mit einer gestaffelten Verzinsung mehrerer, in den Emissionsbedingungen vorausgesetzter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte an den dafür in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Tagen der jeweiligen Zinsperiode ab. Dies bedeutet, dass keine Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bzw. unter Umständen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt (es sei denn, es ist eine Mindestverzinsung in den Emissionsbedingungen vorgesehen), wenn das mit einem bestimmten Zinssatz verknüpfte Ereignis bzw. eines der mit den verschiedenen Zinssätzen jeweils verknüpften Ereignisse an den dafür in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Tagen nicht eintreten.

Verzinsliche Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate mit Accrual-Mechanik

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der einzelnen Zinsperioden hängt - mit Ausnahme des gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden - von der Anzahl der Feststellungstage in der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zinsakkumulationsperiode ab, an denen eines oder gegebenenfalls mehrere in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Ereignisse in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte eintreten.

Demgemäß verringert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit davon, an wie vielen Feststellungstagen das Ereignis bzw. das jeweilige Ereignis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, das für den jeweiligen Zinssatz vorausgesetzt ist, nicht eintritt bzw. nicht eintreten. Die Verzinsung kann für eine Zinsperiode auch vollständig entfallen, wenn in Bezug auf den bzw. die Basiswerte während aller Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode das betreffende Ereignis bzw. eines der vorausgesetzten Ereignisse nicht eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Mindestverzinsung) auch bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen vollständig, wenn das in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Ereignis bzw. eines der vorausgesetzten Ereignisse an keinem Feststellungstag während der Laufzeit eintritt.

Mögliche Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag sondern zu einem nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechneten Rückzahlungsbetrag. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von den Kursen des bzw. der Basiswerte an einem Beobachtungstag, an mehreren Beobachtungstagen oder während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums (die **Beobachtungszeitpunkte**) ermittelt.

Die Digital-Anleihen bzw. -Zertifikate können in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine oder mehrere Sicherheitsbarriere vorsehen. Sollten die Kurse des bzw. der Basiswerte an dem oder den

Beobachtungszeitpunkt(en) diese Sicherheitsbarriere(n) nicht unterschreiten bzw. überschreiten (oder - sofern vereinbart - nicht erreichen) und damit nicht verletzen, so greift der betreffende dieser Sicherheitsbarriere zugeordnete Rückzahlungs-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen dieser Sicherheitsbarriere zugeordneten Formel. Nach Verletzung der betreffenden Sicherheitsbarriere aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung der Kurse des bzw. der Basiswerte ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. Bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte kann dies dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Null bzw., falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, auf den Mindestrückzahlungsbetrag sinkt. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Nach Maßgabe der in den endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen können Digital-Anleihen bzw. –Zertifikate auch eine Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag vorsehen, dessen Höhe vom Eintritt bestimmter Ereignis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte abhängig ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte kann dies zu Kursverlusten und vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestrückzahlung auch zu einem teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlust des Kapitals für den Anleger führen.

Sofern in den Emissionsbedingungen eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte vorgesehen ist, sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs des bzw. der Basiswerte zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eine Sicherheitsbarriere verletzt, damit der dieser Sicherheitsbarriere zugeordnete Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar ist.

1.3 Zusammenfassung der allgemeinen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag geringer als der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen sein, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt entspricht und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Der Emittentin kann, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere dann zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.

Darüber hinaus kann die Emittentin, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, über ein weiteres produktspezifisches außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den oder die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswerte verfügen.

Kursrisiko

Die Schuldverschreibungen unterliegen Kursrisiken, die sich aufgrund der jeweiligen Produktstruktur sowie weiterer wirtschaftlicher Faktoren, jeweils für sich oder in Kombination oder aufgrund einer Wechselwirkung zwischen verschiedenen Faktoren, verwirklichen können.

Unter diesem Basisprospekt können Schuldverschreibungen begeben werden, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrages und zum Teil die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, von der Kursentwicklung eines bestimmten Basiswertes in der Form eines Korbs bestehend aus mehreren Bestandteilen, von dem geringsten absoluten Wert der Kursveränderung eines Basiswertes oder von der Differenz zwischen zwei Basiswerten abhängt.

Bei einer für die Schuldverschreibungsgläubiger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte und vorbehaltlich anderer Ausstattungsmerkmale, wie z.B. einem vereinbarten Mindestrückzahlungsbetrag oder einer vereinbarten Mindestverzinsung, kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfallen oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entsprechend der Entwicklung des bzw. der Basiswerte erheblich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewandten Kaufpreis oder unter dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag unter den anfänglichen Ausgabepreis liegen. Hierdurch kann für den Schuldverschreibungsgläubiger **ein erheblicher Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)** entstehen. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte kann zudem bereits während der Laufzeit der Wert der Schuldverschreibungen absinken. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Schuldverschreibungen, die eine Rückzahlung zum Nennbetrag oder eine Rückzahlung mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, besteht ein Kursrisiko insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen. Denn der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung oder die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. Insbesondere bei einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte wird der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit daher unter 100 % des Nennbetrages fallen. Bei einem vollständigen Wegfall der Verzinsung kann der Kurs der Schuldverschreibungen auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht zwangsläufig dem Auszahlungsprofil am Laufzeitende entsprechen wird. Der Wert der Schuldverschreibungen ist neben den zuvor benannten Faktoren von der noch verbleibenden Laufzeit und anderen Faktoren abhängig.

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt. Die Emissionsbedingungen können zudem Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen vorsehen. Marktstörungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

Liquiditätsrisiko

Es kann beabsichtigt werden (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Soweit nicht beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen, ist davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.

In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen können für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro oder wenn der bzw. die Basiswert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro.

Höchstbetrag für Rückzahlung und/oder Verzinsung

In den Emissionsbedingungen kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und/oder die Verzinsung auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag oder zu einer über den Höchstbetrag hinausgehenden Verzinsung führen würde.

Mindestrückzahlung

Bei Schuldverschreibungen, die eine Mindestrückzahlung vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag (der **Mindestrückzahlungsbetrag**). Dadurch wird ein je nach Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages gegebenes Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Mindestrückzahlungsbetrag übersteigen. Anleger bleiben

aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Es kann nicht darauf vertraut werden, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages bzw. der Verzinsung von der Partizipationsrate

In den Emissionsbedingungen kann vorgesehen sein, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. gegebenenfalls die Verzinsung von der Höhe der Partizipationsrate abhängig ist. Die Kursentwicklung wirkt sich bei einer Partizipationsrate von unter 100 % unterproportional auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Zinsen aus, d.h. der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag ist geringer als dieser bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass sie bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Basiswertes überproportional an den Verlusten des Basiswertes beteiligt werden, also der Rückzahlungsbetrag geringer ausfallen kann.

Besondere Risiken mit Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Besondere Risiken bei Indizes oder Körben als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Basiswerte, die betreffenden Bestandteile des Index oder die Korbbestandteile anzupassen bzw. durch andere Indizes, andere Bestandteile des Index oder andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl und gegebenenfalls die Gewichtung der Bestandteile eines Index oder Korbes nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Bestandteile beruht. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der Bestandteile eines Index oder Korbes ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Keine Dividenden bei Kursindizes

Soweit es sich bei dem bzw. den Basiswerten um sog. Kursindizes handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses dieses Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die in diesem Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn der mit den Schuldverschreibungen erzielbare Ertrag von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig ist, ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen nicht mit einer Anlage in diesen bzw. diese Basiswerte (bzw., sofern es sich bei diesen um einen Index oder Korb bestehend aus Aktien oder Indizes handelt, in dessen Bestandteile) vergleichbar, da den Gläubigern der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition wie einem Inhaber der jeweiligen Basiswerte eingeräumt wird und auch in wirtschaftlicher Hinsicht das Renditeprofil (insbesondere im Hinblick auf die auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) nur begrenzt vergleichbar ist.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen stark vermindern können.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Zu beachten ist, dass je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des bzw. der Basiswerte bzw. einzelner Korbbestandteile den Wert der Schuldverschreibungen überproportional mindern können.

Market Making

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festsetzt werden, können sich jederzeit ändern.

1.4 Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Zusammenfassung der Beschreibung der Helaba

Gesetzlicher Abschlussprüfer

Helaba's gesetzlicher Abschlussprüfer ist PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Historische Wurzeln, Entwicklung und Geschäftsüberblick der Helaba

Die Hessische Landesbank Girozentrale wurde 1953 gegründet und mit Wirkung zum 1. Juli 1992 in "Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale" umbenannt. Die Helaba ist im Handelsregister der Städte Frankfurt am Main (HRA 29821) und Jena (HRA 102181) eingetragen.

Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Die Helaba unterliegt der staatlichen Überwachung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Neben dieser allgemeinen Bankenaufsicht unterliegt die Helaba der gesetzlichen Aufsicht durch die Bundesländer Hessen und Thüringen.

Das strategische Geschäftsmodell der Helaba beruht auf den drei Säulen "Großkundengeschäft und Investmentbanking", "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" sowie "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".

In der Unternehmenssparte "Großkundengeschäft und Investment-Banking" konzentriert die Helaba ihre Aktivitäten auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Financial Institutions and Public Finance, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Vertriebsseitig verfolgt die Helaba einen dualen Ansatz: zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der letzten Jahre werden auch zukünftig in den Kerngeschäftsfeldern die Vertriebsaktivitäten in den Ländern der Europäischen Union selektiv weiter verstärkt. In der EU unterhält die Helaba Standorte in London, Madrid, Paris und Dublin. Hinzu kommt die unmittelbare Marktpräsenz in den USA über die Niederlassung in New York, die im Vorjahr eröffneten Auslandsrepräsentanzen in Moskau und Shanghai sowie über die Beteiligungsinstitute in Zürich und Luxemburg.

In der Unternehmenssparte "Privatkunden und Mittelstandsgeschäft" ist die Verbundbankfunktion der Helaba als zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Verbundsparkassen in Hessen und Thüringen angesiedelt. Im Rahmen des Geschäftsmodells der "wirtschaftlichen Einheit" mit den Verbundsparkassen erfolgt im gemeinsamen Geschäftsgebiet eine produkt- und kundenseitige Gesamtmarktabdeckung.

Die Frankfurter Sparkasse, ein hundertprozentiges Tochterinstitut der Helaba, ist eine führende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Über die Frankfurter Sparkasse und ihre Vertriebsgesellschaft 1822direkt verfügt der Helaba-Konzern auch über ein signifikantes Standbein im nationalen Direktbankgeschäft.

In der Unternehmenssparte "Öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft" nimmt die Helaba über die "Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Helaba" (LTH – Bank für Infrastruktur) im Auftrag des Landes Hessen öffentliche Förderaufgaben wahr.

Organisationsstruktur

Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, zum anderen strategische Beteiligungen.

Trendinformation

Seitens der Hessischen Landesregierung besteht die Absicht, zur weiteren Bündelung und Stärkung des öffentlichen Förder- und Infrastrukturgeschäfts die IBH auf die LTH - Bank für Infrastruktur zu verschmelzen und diese zur Unterlegung des Fördergeschäfts mit haftenden Eigenmitteln auszustatten.

Bedingt durch die derzeitige Wirtschaftskrise kann die Ertragslage des Helaba-Konzerns durch erhebliche Bewertungskorrekturen und Belastungen aus der Kreditrisikovorsorge beeinflusst werden.

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2008 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Organe der Bank

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern (§8(1) der Satzung der Helaba). Alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf u.a. Geschäftspolitik, Eigenkapital oder Konzernstruktur bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für Änderungen der Satzung der Bank und für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und besteht aus 36 Mitgliedern (§11(1) der Satzung der Helaba).

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Trägerversammlung bestellt und durch den Verwaltungsrat bestätigt. Derzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Hans-Dieter Brenner (Vorstandsvorsitzender)
- Johann Berger (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
- Klaus-Dieter Gröb
- Gerrit Raupach
- Dr. Norbert Schraad

Der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung der Helaba haben am 26. November 2008 beschlossen, Dr. Detlef Hosemann zum künftigen Mitglied des Vorstandes der Helaba zu bestellen, sobald die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eigentümerstruktur

Eigentümer und Träger der Bank sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (85%), das Land Hessen (10%) und der Freistaat Thüringen (5%).

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 der Emittentin sind im Anhang des Registrierungsformulars Finanzangaben des Konzerns nach IFRS, wie sie in der Europäischen Union ("EU") anzuwenden sind, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht des Konzerns und der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aufgenommen.

Darüber hinaus sind für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 Finanzangaben der Bank nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) einschließlich der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs sowie dem Lagebericht der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aufgenommen.

Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lage- und Risikoberichte 2007 und 2008 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Zwischenberichte oder sonstige Finanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzern- und Jahresabschlusses 2008 sind keine Zwischenabschlüsse der Emittentin veröffentlicht worden. Ab dem Geschäftsjahr 2007 unterliegt die Helaba der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Der Bundesverband deutscher Banken hat gegen die Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfeverfahren wegen der 1998 erfolgten Einbringung des Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestition" des Landes Hessen als stille Einlagen im Volumen von EUR 1,264 Mrd. Klage eingereicht. Die EU-Kommission hatte die von der Helaba zu zahlende Vergütung als im Grundsatz ordnungsgemäß eingestuft. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die Helaba sind dem Klageverfahren als Streithelfer beigetreten.

Gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 6. September 2005 stellt auch die Einbringung des Sondervermögens "Hessischer Investitionsfonds" mit einem Volumen von EUR 620 Mio. als stille Einlage gemäß §10 Absatz 4 KWG in die Helaba europarechtlich keine staatliche Beihilfe dar. Auf Antrag des Bundesverbandes deutscher Banken wird die Entscheidung der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg rechtlich überprüft. Das Land Hessen und die Helaba sind dem Verfahren als Streithelfer beigetreten.

Im September 2008 hat in beiden Verfahren die mündliche Verhandlung stattgefunden; mit der Entscheidung des Gerichts ist im Laufe dieses Jahres 2009 zu rechnen.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichen, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2008) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.

1.5 Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Emissionsbedingungen enthalten. Die Emissionsbedingungen enthalten die alleine verbindlichen Bedingungen zu den Schuldverschreibungen.

Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Pfandbriefe

Pfandbriefe können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden. Sie sind durch eine Deckungsmasse gedeckt bzw. gesichert, die im Wesentlichen aus öffentlichen Krediten (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) bzw. Hypothekenkrediten (im Fall von

Hypothekenpfandbriefen) besteht, und werden durch das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, Frankfurt am Main, oder einer anderen in den Emissionsbedingungen definierten Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, ohne festen Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung vorsehen, die sich aus den Emissionsbedingungen ergibt.

Rückzahlung - andere Formen der Tilgung

Die Schuldverschreibungen werden durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrages oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, durch Lieferung eines den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes getilgt. Der Zeitpunkt der Tilgung und die Einzelheiten zur Tilgung ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Bedingungen für das Angebot

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen öffentlich zur Zeichnung angeboten werden, behält sich die Emittentin vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Börseneinführung

Die Emittentin kann vorsehen, die Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt einzuführen bzw. in den Freiverkehr einzubeziehen, ohne dass für die Emittentin hierzu eine Verpflichtung besteht.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird, sofern diese nicht an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden.

2. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

[Da die Schuldverschreibungen ein gegenüber anderen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko aufweisen, eignen sich diese Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieses speziellen Risikos bewusst sind.] Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potentieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder (sofern die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Potentielle Investoren sollten vor der Entscheidung für einen Kauf alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen und berücksichtigen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risikofaktoren gemeinsam auftreten können und sich somit gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko (Risiko aus dem klassischen Kreditgeschäft, Wiedereindeckungsrisiko sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko) und das

spezifische Länderrisiko. Das Länderrisiko besteht aus Transfer-, Konvertierungs- und Eventrisiken (z.B. Lieferrisiken).

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

(i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.

(ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage eine unausgewogene mittel- und langfristige Liquiditätsstruktur entsteht.

(iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiko umfasst auch Risiken aus außerbilanziellen Kredit- und Liquiditätszusagen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter das Immobilienprojektierungsrisiko werden Termin-, Qualitäts-, Kosten- bzw. Vermarktungsrisiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Deckungsbeitrag der Projektentwicklung auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Fondplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba. Hierunter fallen auch Kostenrisiken im Zusammenhang mit erhöhtem Vertriebsaufwand sowie Ertragsrisiken aus nicht erzielten Konzeptionserlösen und weitere Kosten für die Arrangierung einer zusätzlichen Finanzierung bei Nichtplatzierung des noch einzuwerbenden Eigenkapitalanteils.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter „sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst. Strategische Risiken resultieren aus strategischen Entscheidungen, die unter Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden. Reputationsrisiken sind als direkte oder indirekte Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund einer Verschlechterung der Reputation der Helaba definiert. Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Weitere Informationen bezüglich des Risikomanagementprozesses und der -struktur sowie der Risikomanagementsysteme der Emittentin sind dem Risikobericht als Teil der Lageberichte der Bank und des Konzerns 2008 zu entnehmen, die im Registrierungsformular der Emittentin auf den Seiten BA-11 bis BA-36 und BB-11 bis BB-35 enthalten sind.

2.2 Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

[***Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen**:*

Abhängigkeit der Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Kurs des Basiswertes

Die Schuldverschreibungen sehen eine Verzinsung vor, die [mit Ausnahme der ● Zinsperiode][teilweise] von der Kursentwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswertes abhängt[, wobei die Verzinsung auf einen Höchstzinssatz beschränkt ist][1]. [Die Verzinsung der Schuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten, einer festen Basisverzinsung sowie einer variablen Zusatzverzinsung, zusammen. Die feste Basisverzinsung ist nicht abhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Zusätzlich zu der festen Basisverzinsung sehen die Schuldverschreibungen eine Zusatzverzinsung vor, deren Höhe von der Entwicklung des Basiswertes abhängig ist.][2] [Bei einem fallenden Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts sinkt die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente und damit die Höhe der Gesamtverzinsung] der Schuldverschreibungen.] [3] [Die Höhe der [Verzinsung] [variablen Zinskomponente] der Schuldverschreibungen ist abhängig von dem absoluten Wert der Kursentwicklung des Basiswertes, d.h. die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes nur wenig schwankt oder auf dem Ausgangsniveau verbleibt.] [4] [Unter Umständen kann die [Verzinsung][variable Zinskomponente] [vollständig entfallen.][5] [bis auf den Mindestzinssatz fallen.][6]]

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen sog. Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung der Verzinsung der Schuldverschreibungen.] [7] [***andere basiswertspezifische Risiken einfügen***:●]

[1] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[2] Bei Schuldverschreibungen mit festem und variablen Kuponbestandteil.
[3] Bei Anhängigkeit der Verzinsung von der relativen Wertentwicklung des Basiswertes einfügen.
[4] Bei Anhängigkeit der Verzinsung von der absoluten Wertentwicklung des Basiswertes einfügen.
[5] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.
[6] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[7] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.

[Abhängigkeit der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Partizipationsrate

Daneben hängt die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % wirkt sich die Kursveränderung des Basiswertes unterproportional auf die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] aus, d.h. die Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] ist geringer als sie bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes sich die [Verzinsung][variablen Zinskomponente]überproportional reduziert.][8]

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag [in Höhe des Nennbetrages] begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.][9]

[Begrenzung der Höhe der Verzinsung auf einen Höchstzinssatz

Der Höhe der [Verzinsung][variablen Zinskomponente] der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstzinssatz begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einer über den Höchstzinssatz hinausgehenden [Verzinsung][variablen Zinskomponente]führen würde.][10]

Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind einem Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen unter 100 % des Nennbetrages sinken kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. Insbesondere bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswertes wird der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit daher unter 100 % des Nennbetrages fallen. Bei einem vollständigen Wegfall der Verzinsung kann der Kurs der Schuldverschreibungen auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]

[***Bei Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten mit basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:***

Kursrisiko infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und des Rückzahlungsbetrags vom Kurs des Basiswertes

[Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.][11] [Die Schuldverschreibungen sehen neben der Zahlung des Rückzahlungsbetrages eine Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt.][12]

Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswerts ([Aktie] [Index][●]) abhängt. [Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf der Grundlage der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswerts an den einzelnen [●] Bewertungstagen.]

[8] Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.
[9] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[10] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz einfügen.
[11] Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen.
[12] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen.

Aus diesem Grund können Kursverluste des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindern. Es besteht dann **das Risiko des teilweisen [oder vollständigen][13] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises** einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen sog. Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.][14][***andere basiswertspezifische Risiken einfügen***:●]

[Abhängigkeit der Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Partizipationsrate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt neben dem Kurs der zugrunde liegenden Basiswertes auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % besteht für die Anleger das Risiko, dass sie an möglichen Kurssteigerungen des Basiswertes nur unterproportional partizipieren, während die Anleger bei einer Partizipationsrate von über 100 % und einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes auch überproportional an den Verlusten des Basiswertes beteiligt werden.][15]

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.][16]

[Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.][17]

Weiteres Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht exakt dem Auszahlungsprofil am Laufzeitende entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Kursrisiken von der verbleibenden Laufzeit und anderen Faktoren (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt) abhängig.]

[13] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[14] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.
[15] Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.
[16] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[17] Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

[***Bei Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikaten einfügen:***

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und der Ansprüche der Anleger vom Kurs des Basiswertes

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferung einfügen***:

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages, dessen Höhe vom Kurs des in den Emissionsbedingungen bestimmten Basiswerts ([Aktie] [Index][●]) am Bewertungstag abhängig ist.

Aus diesem Grund können Kursverluste des Basiswerts den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit mindern und zu einem Verlust für den Anleger führen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen***:

Die Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstbetrages oder auf Lieferung des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes (Aktie). Anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrages werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien des Basiswertes getilgt, falls der Kurs der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Aktie am Bewertungstag [den Höchstbetrag][●] unterschreitet.

Aus diesem Grund können Kursverluste des Basiswerts den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Wert des Lieferanspruches bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen mindern und zu einem Verlust für den Anleger führen.]

Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [bzw. der Wert der gelieferten Aktien] unter dem [Nennbetrag][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null] [den Mindestrückzahlungsbetrag] sinken.

Es besteht deshalb das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] [18] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:***

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien des Basiswertes erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

[18] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

Zeitspanne zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren können diese zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen sog. Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.][19][***andere basiswertspezifische Risiken einfügen***:●]

Weiteres Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht exakt dem Auszahlungsprofil am Laufzeitende entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Kursrisiken von der verbleibenden Laufzeit und anderen Faktoren (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt) abhängig.]

[***Bei Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikaten sowie Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten einfügen:***

Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen und der Tilgungsansprüche der Anleger vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts

Kursverluste des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts [(●)] können die Tilgungsansprüche der Anleger am Ende der Laufzeit mindern und bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. Dies liegt darin begründet, dass die Ansprüche der Anleger bei Tilgung der Schuldverschreibungen wie folgt vom Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig sind:

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferungsoption einführen:***

Sofern der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen angegebenen [Kurs][Basispreis][●] unterschreitet, erhalten die Anleger nicht den [Nennbetrag] [20] [Anfänglichen Ausgabepreis][21], sondern lediglich einen niedrigeren Betrag ausgezahlt, der von dem Kurs des

[19] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.
[20] Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[21] Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag einfügen.

zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag abhängt[, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag][22].]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien/Referenzzertifikaten einfügen:***

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder durch Zahlung [in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung][●] zu tilgen (Variante A) oder die Schuldverschreibungen durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung (Variante B) zu tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung (Variante B) zu tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht. [Für die Schuldverschreibungen ist als Referenzzertifikat ● vorgesehen.]][●]

Die Emittentin wird die Tilgung der Schuldverschreibungen regelmäßig nach Variante B wählen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag unter [dem Anfangskurs][dem Basispreis] [[● %][●] des [Anfangskurses][Basispreises][●]] liegt. In diesem Fall wird [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw.] der Wert der an die Anleger gelieferten Wertpapiere unter dem [Nennbetrag][23] [Anfänglichen Ausgabepreis][24] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null][●] sinken.]

Es besteht somit **das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] [25] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dies gilt unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Dementsprechend können die vorliegenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrumente charakterisiert werden, die insoweit einer "klassischen" Anleihe ähnlich sind, als sie dem Anleger eine [feste] Verzinsung gewähren. Im Gegensatz zu einer "klassischen" Anleihe besteht bei ihnen jedoch für den Anleger das Risiko, das eingesetzte Kapital nicht vollständig zurückzuerhalten, sondern lediglich [einen unter dem [Nennbetrag][26] [Anfänglichen Ausgabepreis][27] liegenden Betrag ausgezahlt zu bekommen][28] [bzw.] [eine dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl der [den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikate] zu erhalten][29][●]. Dieses Risiko realisiert sich dann, wenn der Kurs [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] [am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen genannten [Kurs][Anfangskurs][Basispreis] unterschreitet][sich für den Anleger ungünstig entwickelt][●].

Insofern nimmt der Anleger wie bei einer Direktinvestition an Kursverlusten [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] vollständig teil. An Kurssteigerungen [der zugrunde liegenden Aktie][des zugrunde liegenden Basiswerts] nehmen die Anleger hingegen nicht teil. Denn selbst wenn sich der Kurs [der Aktie][des Basiswertes] für den Anleger günstig entwickelt, erhalten die Anleger lediglich den [Nennbetrag] [30] [Anfänglichen Ausgabepreis] [31] der Schuldverschreibungen als Rückzahlungsbetrag ausbezahlt.

[Darüber hinaus verbriefen die Schuldverschreibungen - anders als die zugrunde liegende Aktie - keinen Dividendenanspruch.]

[22] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[23] Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[24] Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[25] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[26] Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[27] Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[28] Bei Schuldverschreibungen ohne Lieferungsoption einfügen.
[29] Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung durch Aktien einfügen.
[30] Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen.
[31] Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag einfügen.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:***

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien des Basiswertes erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Referenzzertifikaten einfügen:***

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Referenzzertifikaten

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Referenzzertifikaten erfolgt bei Fälligkeit weder eine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger noch eine Lieferung des Index, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Referenzzertifikate, die sich auf den Index beziehen. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung der Referenzzertifikate neben den mit dem Index verbundenen Risiken somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus können bei einem Verkauf des gelieferten Referenzzertifikats Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten einfügen:***

Zeitspanne zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag

Die Entscheidung der Emittentin über die Art der Tilgung erfolgt am oder kurz nach dem Bewertungstag. Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sehen für eine oder mehrere Zinsperioden eine [feste] Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

[Risiko in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen sog. Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten

und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.][32][***andere basiswertspezifische Risiken einfügen***:●]

Weiteres Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht exakt dem Auszahlungsprofil am Laufzeitende entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Kursrisiken von der verbleibenden Laufzeit und anderen Faktoren (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt) abhängig.]

[***Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten einfügen:***

Anspruch auf [Verzinsung und] Zahlung eines Rückzahlungsbetrages [bzw. auf Lieferung von Aktien des Basiswertes

[Die Schuldverschreibungen gewähren jedem Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zu verlangen.] [33] [Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages getilgt. Bei Eintritt bestimmter, in den Emissionsbedingungen festgelegter Voraussetzungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswertes je Schuldverschreibung zu tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][●] [Zudem hat der Anleger Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen in der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Höhe.][34]

Der Rückzahlungsbetrag wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von dem Kurs [des Basiswertes] [der Korbaktien] [der Korbindizes] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [sowie in Abhängigkeit von Kursentwicklung [der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung] [●] ermittelt.

[Die Schuldverschreibungen sehen neben [der Zahlung des Rückzahlungsbetrages][den Tilgungsansprüchen] [am Fälligkeitstag] für eine oder mehrere Zinsperioden eine Verzinsung vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt[, wobei die Anleger beachten sollten, dass der an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlende Rückzahlungsbetrag um die während der Laufzeit an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeschütteten Zinszahlungen reduziert wird][35].][36]

[Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.][37]

Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen [und des Rückzahlungsbetrags][und der Tilgungsansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger] vom Kurs [des Basiswertes] [der einzelnen Korbaktien][der einzelnen Korbindizes]

[32] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.
[33] Bei Schuldverschreibungen ohne Option zur Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen.
[34] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[35] Bei Anrechnung der Zinszahlungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrages einfügen.
[36] Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.
[37] Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.

[***Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Sicherheitsbarriere einfügen:***

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen [eine] [mehrere verschiedene] Sicherheitsbarriere[n] vor. Sollte der Kurs [des Basiswertes] [einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl [der Korbaktien] [der Korbindizes]] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] diese Sicherheitsbarriere[n] nicht [erreichen oder] unterschreiten und damit nicht verletzen, so greift der [[betreffende] mit der Sicherheitsbarriere verknüpfte] Bonus-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen mit dieser Sicherheitsbarriere verknüpften Formel.

Verlustrisiko

Bei einer Verletzung [der][aller] in den Emissionsbedingungen bezeichneten Sicherheitsbarriere[n] aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [ist der] [sind die jeweils] mit [der][den] Sicherheitsbarriere[n] verknüpfte[n] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar.

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:***

[Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [[der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [in diesem Fall][in diesen Fällen] unter dem [Nennbetrag][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null][38] [den Mindestrückzahlungsbetrag][39] sinken.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:***

[In diesem Fall][In diesen Fällen] ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●], zu tilgen. [Die Emittentin wird regelmäßig von diesem Recht Gebrauch machen und die Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien tilgen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag [den Höchstrückzahlungsbetrag][●] unterschreitet.] Bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [[der Korbaktie] [des Korbindex] mit der schlechtesten Kursentwicklung]] [●] wird der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der gelieferten Aktien unter dem [Nennbetrag][Anfänglichen Ausgabepreis] liegen und kann im ungünstigsten Fall auf [Null][●] sinken.]

Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.] **Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

[***Bei Schuldverschreibungen mit Option zur Tilgung durch Lieferung von Aktien einfügen:***

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung von Aktien

Bei Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Aktien des Basiswertes erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung eines Geldbetrages an die Anleger, sondern eine Lieferung der in den Emissionsbedingungen genannten Aktien. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt eine Zahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Anleger sollten beachten, dass sie nach Lieferung somit den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des gelieferten Wertpapiers ausgesetzt sein werden. Darüber hinaus

[38] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[39] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

können bei einem Verkauf der gelieferten Aktien Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Zeitspanne zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag

Die Entscheidung der Emittentin über die Art der Tilgung erfolgt am Bewertungstag. Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.]

[***Bei Bonus-Anleihen bzw. -Zertifikaten ohne Sicherheitsbarriere einfügen:***

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass der Bonus-Mechanismus greift, wenn der Kurs [des Basiswertes] [einer in den Emissionsbedingungen bestimmten Anzahl [der Korbaktien] [der Korbindizes]] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] mindestens [dem Anfangskurs des Basiswertes][●] entspricht bzw. entsprechen und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen mit diesem Bonus-Mechanismus verknüpften Formel.

Verlustrisiko

Unterschreitet der für die Rückzahlung maßgebliche Kurs bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [den Anfangskurs] [●], [ist der] [sind die] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar. [Vielmehr wird die negative Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Form vom Bonusbetrag abgezogen.] Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen auf [Null][40] [den Mindestrückzahlungsbetrag [in Höhe des Nennbetrages]][41] sinken kann. Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.]

[Bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses] [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] [der Korbaktie mit der schlechtesten Kursentwicklung] [des Korbindex mit der schlechtesten Kursentwicklung] [●] kann der Wert der Schuldverschreibungen auch bereits während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)** entstehen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.] [42] Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht zwangsläufig der Entwicklung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien][●] und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potentiellen Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. dem potentiellen Wert der zu liefernden Aktien][●] entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zudem [von

[40] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[41] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[42] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

der Entfernung des Kurses des [Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] von [der] [den einzelnen] Sicherheitsbarriere[n] und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Sicherheitsbarriere[n],][43] von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien], von der noch verbleibenden Laufzeit und von anderen Markteinflüssen, wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt, abhängig.

[Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die ein Mindestrückzahlungsbetrag [in Höhe des Nennbetrages] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen, wenn der Kurs des Basiswertes sich für den Anleger ungünstig entwickelt und aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht. [In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]][44][45]

[Abhängigkeit [des Rückzahlungsbetrages der Schuldverschreibungen] [der Tilgungsansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger] von der Partizipationsrate

Daneben hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien]auch von der Partizipationsrate ab. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % wirkt sich die Kursentwicklung des Basiswertes unterproportional auf [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] aus, d.h. [die Höhe des Rückzahlungsbetrages] [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] ist geringer als sie bei einer Partizipationsrate von 100 % (oder darüber) wäre. Dagegen besteht bei einer Partizipationsrate von über 100 % für die Anleger das Risiko, dass bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes sich [der Rückzahlungsbetrag] [bzw. der Wert der zu liefernden Aktien] überproportional reduziert.][46]

Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf einen Höchstbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen [bei Verletzung [der] [aller] [●] Sicherheitsbarriere[n]] auf einen Höchstbetrag [von ●] begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den Basiswert] [die Korbaktien] [die Korbindizes], nicht an einer positiven Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Korbaktien] [der Korbindizes] partizipieren werden, die zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde[n].][47]

[Risiko durch fortlaufende Beobachtung des Basiswertes

In den Emissionsbedingungen ist eine fortlaufende Beobachtung [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] vorgesehen. Deshalb sollte der Anleger beachten, dass es bereits ausreicht, dass der Kurs [des Basiswertes] [der Korbindizes] [der Korbaktien] zu einem einzigen Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die [betreffenden] Sicherheitsbarriere[n] verletzt, damit [der] [die betreffenden] Bonus-Mechanism[us][en] nicht mehr anwendbar [ist][sind].][48]

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Die Kursentwicklung[en] [der Korbindizes] [des Basiswertes] häng[t][en] maßgeblich von den Kursen der in [diesen Indizes] [diesem Index] enthaltenen Einzelwerte (zum Beispiel Wertpapiere wie Aktien,

[43] Bei Schuldverschreibungen mit Sicherheitsbarriere einfügen.
[44] Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen.
[45] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[46] Bei Schuldverschreibungen mit Partizipationsrate einfügen.
[47] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[48] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

Unternehmensanleihen, Staatsanleihen etc.) bzw., je nach Art des betreffenden Index, anderen Indexbestandteilen (zum Beispiel Rohstoffpreise, Zinssätze etc.) ab. Die Zusammensetzung [der Korbindizes] [des Basiswertes] wird von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veränderungen in der Zusammensetzung [der Korbindizes] [des Basiswertes], zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs [der Korbindizes] [des Basiswertes], und damit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.][49]

[[Soweit es sich] [B][b]bei [dem Basiswert] [den Korbindizes] [handelt es sich] um [einen] sog. Kursind[ex][izes] [handelt,][. Daher] ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des [Basiswerts] [jeweiligen Korbindex] die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.][50]

[Änderung des Aktienkorbes

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen (bzw. wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen) der Gesellschaften, die die mit den Schuldverschreibungen verknüpften Korbaktien ausgegeben haben (z.B. Aktiensplit, Verschmelzung), kann es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Anpassungen der Korbaktien kommen, zum Beispiel durch den Austausch einer Aktie. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen der Korbaktien den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.][51]]

[***Bei Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikaten einfügen:***

Abhängigkeit des Werts der Schuldverschreibungen, des Rückzahlungsbetrags und des Rückzahlungszeitpunkts vom Kurs des Basiswertes

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anspruch auf einen heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrag an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Vielmehr richten sich der Rückzahlungsbetrag und der Rückzahlungstag nach [dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts] [den Kursen der zugrunde liegenden Basiswerte] ([Aktie] [Index] [Korb bestehend aus [Aktien] [und] [Indizes]][● Monats-Euribor®][CMS ● Jahre][Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●]) an den jeweiligen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstagen.

Wenn [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] an einem in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungstag einem ebenfalls in den Emissionsbedingungen festgelegten [Kurs][Wert] [entspricht oder darüber liegt], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen. An die Anleger wird in diesem Fall ein [in den Emissionsbedingungen für diesen Rückzahlungstag vorgesehener fester][52] [●] Rückzahlungsbetrag ausgezahlt[, dessen Höhe nach Maßgabe der Emissionsbedingungen von der Kursentwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] abhängig ist, wobei der Rückzahlungsbetrag [unter Berücksichtigung einer Partizipationsrate berechnet wird und] mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Niveau entspricht][53]. [Über den festen Rückzahlungsbetrag hinaus partizipiert der Anleger jedoch nicht an einer positiven Kursentwicklung des Basiswertes.][54] Zudem ergibt sich daraus das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Liegt [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] dagegen am betreffenden Bewertungstag unter dem in den Emissionsbedingungen für

[49] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[50] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindizes als Basiswert bzw. Korbindizes einfügen.
[51] Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.
[52] Bei Schuldverschreibungen ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung.
[53] Bei Schuldverschreibungen mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung.
[54] Bei Schuldverschreibungen ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung.

diesen Bewertungstag festgelegten [Kurs][Wert] [oder entspricht er diesem], werden die Schuldverschreibungen nicht zu diesem Zeitpunkt zurückgezahlt, sondern die Laufzeit wird zumindest bis zum nächsten Rückzahlungstag, längstens jedoch bis zu dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Letztmöglichen Rückzahlungstag fortgesetzt. Die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss.

Ist keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem der vorangegangenen Rückzahlungstage erfolgt [und unterschreitet [der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts][die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre][●] am letzten Bewertungstag, auf den die Zahlung des Rückzahlungsbetrags spätestens erfolgt, eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Sicherheitsbarriere,] [55] [hängt der Rückzahlungsbetrag vom Kurs des Basiswertes am Letztmöglichen Bewertungstag ab][erfolgt die Rückzahlung zum Mindestrückzahlungsbetrag].

[Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Partizipationsrate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages [am Letztmöglichen Rückzahlungstag] [●] wird, soweit in den Emissionsbedingungen vereinbart, bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Partizipationsrate errechnet. Bei einer Partizipationsrate von unter 100 % besteht für die Anleger das Risiko, dass sie an möglichen [Kurssteigerungen][Kursveränderungen] des bzw. der Basiswerte nur unterproportional partizipieren, während die Anleger bei einer Partizipationsrate von über 100 % und einer für die Anleger ungünstigen Kursentwicklung des bzw. der Basiswerte auch [überproportional an den Verlusten des Basiswertes beteiligt werden][einen überproportionalen Verlust erleiden werden].][56]

Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

[Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von der Differenz zweier Zinssätze

Der Anleger wird die Schuldverschreibungen regelmäßig in der Erwartung erwerben, dass die Zinskurve zwischen den Referenzzinssätzen mit unterschiedlich langen Laufzeiten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur moderat abflacht oder im Idealfall sogar steiler wird. Falls der Markt sich nicht entsprechend der Erwartung des Anlegers entwickelt und sich die Differenz aus den Sätzen [für Swaps unterschiedlicher Laufzeiten] ***[andere Referenzzinssätze im Interbanken-Markt einfügen***: ●] mehr als erwartet verringert, kann dies zur Folge haben, dass die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Rückzahlungstag zurück gezahlt werden.][57]

Kursrisiko

[Zudem][58] [Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswertes][59] kann der Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit auf [Null] [60] [den Mindestrückzahlungsbetrag] [61] sinken. Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] [62] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

[Eine ungünstige Veränderung des Kurses des Basiswertes kann auch dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit entsprechend der Entwicklung des Kurses des Basiswertes

[55] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abhängigkeit von der Verletzung einer Sicherheitsbarriere.
[56] Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate einfügen.
[57] Bei Schuldverschreibungen mit Differenz zweier Zinssätze als Basiswert einfügen.
[58] Bei Schuldverschreibungen mit Differenz zweier Zinssätze als Basiswert einfügen.
[59] Bei Schuldverschreibungen mit Ausnahme derjenigen, für die die Differenz zweier CMS Sätze der Basiswert ist, einfügen.
[60] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[61] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[62] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

erheblich unter den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sinkt und dadurch für den Inhaber der Schuldverschreibungen **ein erheblicher Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (einschließlich der Transaktionskosten)** entsteht. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.][63] Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Weiteres Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht zwangsläufig der Entwicklung des bzw. der Basiswerte und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potentiellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zusätzlich zu den bereits genannten Kursrisiken von der verbleibenden Laufzeit, von der Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und anderen Faktoren (wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt) abhängig.

[Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die ein Mindestrückzahlungsbetrag vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den Mindestrückzahlungsbetrag fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes die Sichehreitsbarriere [erreicht oder] unterschritten hat und] aufgrund der Markterwartungen der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Restlaufzeit bis zum Letztmöglichen Rückzahlungstag sinken.][64]

[Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen sog. Kursindex. Daher ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswertes die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu sog. Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Wertes der Schuldverschreibungen.][65]

[Änderung des Aktienkorbes

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen (bzw. wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen) der Gesellschaften, die die im Aktienkorb enthaltenen Aktien ausgegeben haben (z.B. Aktiensplit, Verschmelzung), kann es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Anpassungen des Aktienkorbes kommen, zum Beispiel durch den Austausch einer Aktie. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen des Aktienkorbes den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.][66]]

[63] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[64] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[65] Bei Schuldverschreibungen mit Kursindex als Basiswert.
[66] Bei Schuldverschreibungen mit Aktienkorb als Basiswert einfügen.

[***Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten einfügen***:

[***Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen***:

Anspruch auf [Verzinsung und]Zahlung eines Rückzahlungsbetrages

Mit dem Erwerb der [Digital-Anleihen] [Digital-Zertifikate] ist [neben den Zinsansprüchen [für eine oder mehrere in den Emissionsbedingungen genannte Zinsperioden][für die [erste und ● Zinsperiode][●], deren Höhe in den Emissionsbedingungen festgelegt ist]][67] kein Anspruch auf Zahlung [einer heute schon feststehenden Verzinsung während der Laufzeit sowie][68] eines heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verbunden. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der [Verzinsung und die Höhe der] Rückzahlung davon abhängig ist, wie sich der Kurs [der][des] den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte[s] entwickelt. [D[er][ie] Basiswert[e] von de[ss][r]en Entwicklung die Höhe [der Verzinsung sowie die Höhe] des Rückzahlungsbetrages abhängt [ist][sind] [der ● Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [,][und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein sog. Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index]] [,] [und] [die Aktie der ●] [***andere Basiswerte einfügen***: ●]

[**Keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen**

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen finden keine periodischen Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Mögliche Kursverluste können somit nicht durch andere Erträge kompensiert werden.][69]

[***Bei verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Accrual-Mechanik einfügen***:

Zinsausfall- und Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des in den Emissionsbedingungen festgelegten festen Zinssatzes für [eine][●] Zinsperiode[n]][70] die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden][71] von dem Eintreten [eines] [mehrerer], in den Emissionsbedingungen [für diesen Zinssatz] [mit einem bestimmten Zinssatz jeweils] vorausgesetzte[n][r] Ereignisse[s] in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte [am betreffenden Feststellungstag für die jeweilige] [●] Zinsperiode ab.

[Der Basiswert] [Die Basiswerte] [für die] [von de[ss][r]en Entwicklung die] Verzinsung der Schuldverschreibungen [ist] [sind] [abhängt, [ist][sind]] [der ● Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [,][und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein sog. Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index] [,] [und] [die Aktie der ●] [***andere Basiswerte einfügen***: ●].

Durch die Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von der Entwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte sind die Zinseinnahmen ungewiss. Denn [der Basiswert] [die Basiswerte] unterlieg[t][en] Schwankungen, die nicht vorhersehbar sind. Daraus ergibt sich die Ungewissheit, ob das in den Emissionsbedingungen für die Zahlung eines Zinssatzes vorausgesetzte Ereignis [am betreffenden Feststellungstag][an den Beobachtungstagen] eintreten wird oder nicht. Aufgrund der Schwankungen [des Basiswerts] [der

[67] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden nicht von einer Basiswertentwicklung abhängig ist.
[68] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden von einer Basiswertentwicklung abhängig ist.
[69] Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[70] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.
[71] Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.

Basiswerte] ist es unmöglich, die Höhe der Zinseinnahmen und die Rendite für die gesamte Laufzeit im Voraus zu berechnen.

[Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist [***maßgebliche Zinsperiode einfügen***: ●] das für einen Zinssatz von [●] vorausgesetzte Ereignis bei den Schuldverschreibungen eingetreten, wenn [am maßgeblichen Feststellungstag][●] für eine Zinsperiode [gleichzeitig sowohl] der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***: ●] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [***Wert einfügen***: ●] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]][72] [Korridors zwischen [***Wert einfügen***: ●] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] festgestellt wird][73] [als auch der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***: ●] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [***Wert einfügen***: ●] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]] [74] [Korridors zwischen [***Werte einfügen***: ●] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] festgestellt wird][75]][76].] [***andere Bedingungen in Bezug auf Verzinsung einfügen***: ●]

Wenn das für die Zahlung eines Zinssatzes von [●] vorausgesetzte Ereignis während einer bestimmten Zinsperiode bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen [am jeweiligen Feststellungstag][●] nicht eintritt, erfolgt [k]eine Verzinsung für die betreffende Zinsperiode bzw. für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [nur in Höhe der Mindestverzinsung][77]. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.][78]

[Das in den Emissionsbedingungen für die Zahlung eines Zinssatzes von [●] vorausgesetzte Ereignis ist eingetreten, wenn [an allen][●] [monatlichen] [vierteljährlichen][●] Beobachtungstag[en] innerhalb einer Zinsperiode der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***: ●] die in den Emissionsbedingungen genannte Grenze von [***Wert einfügen***: ●] [erreicht oder] überschreitet.

Sofern der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***:●] [auch nur an einem][●] der Beobachtungstage innerhalb einer Zinsperiode die Grenze von [***Wert einfügen***: ●] [erreicht oder] [unterschreitet][●], werden die Schuldverschreibungen [nicht verzinst] [nur in Höhe der Mindestverzinsung verzinst]. Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dieses Ereignis eintritt.][79] [***andere Bedingungen in Bezug auf Verzinsung einfügen***: ●]

[Ein Zinsausfallrisiko besteht auch für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung vorgesehen ist. Bei einer gestaffelten Verzinsung sind verschiedene Zinssätze in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes ist jeweils an den Eintritt eines in den Emissionsbedingungen für den betreffenden Zinssatz vorausgesetzten Ereignisses geknüpft. [Wenn ein für einen bestimmten Zinssatz vorausgesetztes Ereignis während einer bestimmten Zinsperiode bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen [an dem bzw. an den jeweiligen Feststellungstagen][●] nicht eintritt, erfolgt [k]eine Verzinsung [in Höhe des betreffenden Zinssatzes] für diese Zinsperiode bzw. für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [nur in Höhe der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestverzinsung] [80] .][***alternativ in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignisse für gestaffelte Verzinsung konkret beschreiben***: ●] Im Regelfall wird der bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlende Zinssatz umso höher bemessen sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass das in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignis eintritt. Bei einer für den

[72] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.
[73] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.
[74] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.
[75] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.
[76] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.
[77] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[78] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten, die nur einen vom Eintritt eines Ereignisses abhängigen Zinssatz und nur einen Beobachtungstag pro Zinsperiode vorsehen.
[79] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren Beobachtungstagen pro Zinsperiode einfügen.
[80] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

Anleger ungünstigen Entwicklung der Basiswerte können auch bei einer gestaffelten Verzinsung die Zinszahlungen für eine Zinsperiode oder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [vollständig entfallen][bis auf die Höhe der Mindestverzinsung sinken.][81]

[Da der Eintritt des betreffenden Ereignisses und damit die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibung davon abhängt, dass bestimmte Wertentwicklungen in Bezug auf mehrere Basiswerte an einem Feststellungstag kumulativ eintreten, sollten die Schuldverschreibungsgläubiger beachten, dass die bei Eintritt des Ereignisses zahlbare Verzinsung [bereits dann entfällt] [82] [sich bereits dann auf die Mindestverzinsung reduziert][83], wenn auch nur die Wertentwicklung in Bezug [auf einen der Basiswerte][●] [am Feststellungstag][●] nicht den in den Emissionsbedingungen genannten und für den Eintritt dieses Ereignisses vorausgesetzten Bedingungen entspricht.][84]

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil selbst bei Eintritt der in den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Ereignisse maximal der in den Emissionsbedingungen festgelegte und mit dem bzw. den Ereignissen verknüpfte Zinssatz gezahlt wird.][85]]

[***Bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit Accrual-Mechanik einfügen***:

Zinsausfall- und Zinsänderungsrisiko

Bei den Schuldverschreibungen hängt [mit Ausnahme des vereinbarten festen Zinssatzes für eine oder mehrere Zinsperioden][86] die Höhe der Verzinsung [während der einzelnen Zinsperioden][87] von der Anzahl der Feststellungstage in einer Zinsakkumulationsperiode ab, an denen die in den Emissionsbedingungen bezeichneten und mit [jeweils einem] [dem] Festzinssatz verknüpften Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] eintreten.

Durch die Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] sind die Inhaber der Schuldverschreibungen schwankenden Zinssätzen ausgesetzt und die Höhe der Zinseinnahmen ist [für die einzelnen Zinsperioden] [88] ungewiss. Aufgrund der Schwankungen [des Basiswertes] [der Basiswerte] ist es unmöglich, die Höhe der Zinseinnahmen [für die einzelnen Zinsperioden][89] und die Rendite für die gesamte Laufzeit im Voraus zu berechnen.

[Der Basiswert] [Die Basiswerte] [für die] [von de[ss][r]en Entwicklung die] Verzinsung der Schuldverschreibungen [ist] [sind] [abhängt, [ist][sind]] [der ● Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz] [,] [und] [der Euro-US-Dollar Wechselkurs][,] [und] [die Höhe des Zinsswapsatzes für eine bestimmte Laufzeit (ein sog. Constant Maturity Swap (CMS)-Satz)][,] [und] [die Differenzen zwischen CMS-Sätzen für verschiedene Laufzeiten] [,] [und] [der ●-Index] [,] [und] [die Aktie der ●] [***andere Basiswerte einfügen***: ●]

[Wie im Einzelnen in den Emissionsbedingungen geregelt, ist [***maßgebliche Zinsperiode einfügen***: ●] das für den Festzinssatz [I] von [● % p.a.] vorausgesetzte Ereignis bei den Schuldverschreibungen an einem Feststellungstag eingetreten, wenn an diesem Tag [gleichzeitig sowohl] der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***: ●] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [***Wert einfügen***: ●] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]] [90]

[81] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit gestaffelter Verzinsung einfügen.
[82] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.
[83] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[84] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.
[85] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.
[86] Bei Schuldverschreibungen und Digital-Zertifikaten mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.
[87] Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.
[88] Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.
[89] Bei Zielzins Digital-Anleihen und Zielzins Digital-Zertifikaten einfügen.
[90] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.

[Korridors zwischen [***Wert einfügen***: ●] festgestellt wird][91] [als auch der [***maßgeblichen Basiswert einfügen***: ●] [innerhalb des] [die] in den Emissionsbedingungen bezeichnete[n] [Grenze von [***Wert einfügen***: ●] [(jeweils [einschließlich][ausschließlich])] nicht [unter][über]schreitet [oder erreicht]][92] [Korridors zwischen [***Werte einfügen***: ●] festgestellt wird]][93] [94].] [***andere Bedingung einfügen***: ●]

[Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Anzahl der Feststellungstage abhängig, an denen das in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignis mit Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] eintritt. Demgemäß verringert sich die Höhe der Verzinsung in Abhängigkeit davon, an wie vielen Feststellungstagen das für einen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] nicht eintritt. Da [der Basiswert] [die Basiswerte] Schwankungen unterliegen, die nicht vorhergesagt werden können, ergibt sich die Ungewissheit, ob das vorausgesetzte Ereignis an einem Feststellungstag eintreten wird oder nicht. Die Verzinsung [entfällt] für eine Zinsperiode [vollständig][fällt auf die Mindestverzinsung][95], wenn in Bezug auf [den Basiswert] [die jeweiligen Basiswerte] während einer gesamten Zinsakkumulationsperiode das in den Emissionsbedingungen für diesen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis an keinem Feststellungstag eintritt. Unter Umständen entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen[, vorbehaltlich einer vorgesehenen Mindestverzinsung,][96] auch bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen vollständig, wenn das in den Emissionsbedingungen für diesen Zinssatz vorausgesetzte Ereignis in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen an keinem Feststellungstag eintritt.][97]

[Eine solche Abhängigkeit der Höhe der Zinszahlung von der Entwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] besteht auch für den Fall, dass in den Emissionsbedingungen eine gestaffelte Verzinsung vorgesehen ist. Bei einer gestaffelten Verzinsung sind verschiedene Festzinssätze in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Jeder Festzinssatz kann dabei mit dem Eintritt eines unterschiedlichen Ereignisses mit Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] verknüpft sein. Die Höhe der Verzinsung ist bei gestaffelten Zinssätzen von der Anzahl der Feststellungstage abhängig, an denen die einzelnen in den Emissionsbedingungen für einen bestimmten Zinssatz vorausgesetzten Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] jeweils eintreten. Demgemäß wird sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweilige Zinsperiode in Abhängigkeit davon verringern, an wie vielen Feststellungstagen die für den jeweiligen Festzinssatz vorausgesetzten Ereignisse an den Feststellungstagen der Zinsakkumulationsperiode nicht eingetreten sind. Die Verzinsung kann bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte für eine Zinsperiode oder im Extremfall für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen [vollständig entfallen][98][bis auf die Mindestverzinsung sinken][99], wenn alle für die verschiedenen Festzinssätze vorausgesetzten Ereignisse in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Zinsakkumulationsperiode bzw. während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten.][***alternativ in den Emissionsbedingungen bezeichnete Ereignisse für gestaffelte Verzinsung konkret beschreiben***: ●][100]

[Da der Eintritt des betreffenden Ereignisses und damit die Höhe der [jeweiligen] Verzinsung der Schuldverschreibung davon abhängt, dass bestimmte Wertentwicklungen in Bezug auf mehrere Basiswerte an einem Feststellungstag kumulativ eintreten, sollten die Schuldverschreibungsgläubiger beachten, dass die bei Eintritt des Ereignisses zahlbare Verzinsung bereits dann entfällt (bzw. sich auf die Mindestverzinsung reduziert), wenn auch nur die Wertentwicklung in Bezug [auf einen der Basiswerte][●] an den Feststellungstagen nicht den in den Emissionsbedingungen genannten und für den Eintritt dieses Ereignisses vorausgesetzten Bedingungen entspricht.][101]

---

[91] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.
[92] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Unter- bzw. Obergrenze als maßgebliches Ereignis einfügen.
[93] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Bezugnahme auf Korridor als maßgebliches Ereignis einfügen.
[94] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.
[95] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Mindestverzinsung einfügen.
[96] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[97] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten, die nur einen vom Eintritt eines Ereignisses abhängigen Festzinssatz vorsehen.
[98] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten ohne Mindestverzinsung einfügen.
[99] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Mindestverzinsung einfügen.
[100] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit gestaffelter Verzinsung einfügen.
[101] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit mehreren kumulativen Bedingungen einfügen.

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil selbst bei Eintritt der in den Emissionsbedingungen genannten Ereignisse maximal der in den Emissionsbedingungen festgelegte und mit dem bzw. den Ereignissen verknüpfte Zinssatz gezahlt wird.][102]]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen die Verzinsung von der Nichtausübung eines Emittentenkündigungsrechts abhängt***:

Für die Schuldverschreibungen erhalten die Anleger [mit Ausnahme der fest vereinbarten Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden][103] nur dann eine Verzinsung für eine Zinsperiode, wenn die Emittentin von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Ende der Zinsperiode keinen Gebrauch macht. Übt die Emittentin dagegen ihr vorzeitiges Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus, erhalten die Anleger für die letzte Zinsperiode vor der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.

[Daneben besteht bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, weil der Zinssatz nicht über den in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinssatz steigen kann.][104]][an***dere Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen einfügen***: ●]

[***Bei Digital-Anleihen bzw. –Zertifikaten mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit einfügen:***

Vorzeitige ordentliche Kündigung durch Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen [zu einem bestimmten Termin][105] [zu bestimmten Terminen][106] vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von [der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktniveaus, [der Zinskurve,] [der Bonität der Emittentin] [des Euro-US-Dollar Wechselkurses], [***Basiswert einfügen:*** ●,] der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der Korrelation der Zinssätze sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte [***weitere Bedingungen einfügen:*** ●]. Es kann deshalb im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das Kündigungsrecht der Emittentin bewirkt zudem, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.]

[102] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.
[103] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehrerer Festzinsperioden einfügen.
[104] Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten einfügen, bei denen die Höhe der Verzinsung bei einem steigenden Marktzins nicht ansteigt.
[105] Bei einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[106] Bei mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

[***Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten einfügen:***

Vorzeitige Rückzahlung bei Erreichung oder Überschreitung des Zielzinses

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsen den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzins erreicht oder überschreitet, wird die Schuldverschreibung automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[Darüber hinaus kann der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag nach Maßgabe der Emissionsbedingungen reduziert werden, wenn ohne eine solche Reduzierung die Summe der Zinszahlungen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen die Höhe des Zielzinses überschreiten würde.][107]]

[***Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:***

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird am Ende der Laufzeit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Abhängigkeit von [dem Kurs des Basiswertes][●] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [●] ermittelt.

[***Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Sicherheitsbarriere einfügen:***

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen eine Sicherheitsbarriere vor. Sollte[n] [der Kurs des Basiswertes][●] [am Beobachtungstag] [an den Beobachtungstagen] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums][●] diese Sicherheitsbarriere nicht [erreichen oder] [unterschreiten][überschreiten] und damit nicht verletzen, so greift der mit der Sicherheitsbarriere verknüpfte Rückzahlungs-Mechanismus und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach der in den Emissionsbedingungen mit dieser Sicherheitsbarriere verknüpften Formel.

Kursrisiko

Bei einer Verletzung der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Sicherheitsbarriere aufgrund einer für den Anleger ungünstigen Veränderung [des Kurses des Basiswertes][●] ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen auf [Null][108] [den Mindestrückzahlungsbetrag] [109] sinken kann. **Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

[Bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] kann der Wert der Schuldverschreibungen erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)** entstehen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der

[107] Bei Begrenzung der Gesamtverzinsung einfügen.
[108] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[109] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.][110] Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.][***alternativ Risikofaktoren für mehrere Sicherheitsbarrieren einfügen***:●]

[***Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten mit Lock-in Mechanismus einfügen:***

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag [von ●] [, der sich nach der mit diesem Rückzahlungs-Mechanismus verknüpften Formel errechnet], wenn [der Kurs des Basiswertes] [●] [am Beobachtungstag] [an allen Beobachtungstagen] [an mindestens ● Beobachtungstag[en]] [während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums] [mindestens dem Anfangskurs des Basiswertes entspricht][●].

Kursrisiko

[Unterschreite[t][n]][Überschreite[t][n]] [der für die Rückzahlung maßgebliche Kurs][●] bei einer für den Anleger ungünstigen Kursentwicklung [des Basiswertes][●] [den Anfangskurs] [●], ist dieser Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar. [Vielmehr wird die ungünstige Entwicklung [des Kurses des Basiswertes] [●] in der in den Emissionsbedingungen festgelegten Form [vom Bonusbetrag][●] abgezogen.] Dies kann bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen auf [Null][111] [den Mindestrückzahlungsbetrag][112] sinken kann. **Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

[Bei einer ungünstigen Entwicklung [des Kurses des Basiswertes][●] kann der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit erheblich unter den für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis sinken und dadurch für den Anleger **ein erheblicher Verlust bis hin zum vollständigen Verlust des aufgewandten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten)** entstehen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag wieder erholen wird.][113] Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.]

[***andere Risikofaktoren in Bezug auf das Kursrisiko einfügen:*** ●]

[Weiteres] Kursrisiko

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einem weiteren Kursrisiko ausgesetzt, da der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht zwangsläufig der Entwicklung des bzw. der Basiswerte und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potentiellen Höhe des Rückzahlungsbetrages entsprechen wird. Während ihrer Laufzeit ist der Wert der Schuldverschreibungen zudem [von der Entfernung [des Kurses des Basiswertes][●] von der Sicherheitsbarriere und damit von der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Sicherheitsbarriere,][114] von der Intensität der Kursschwankungen (Volatilität) des bzw. der Basiswerte, von der noch verbleibenden Laufzeit und von anderen Markteinflüssen, wie im Abschnitt „Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" in Ziffer 2.3 näher dargestellt, abhängig.]

[110] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[111] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[112] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[113] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[114] Bei Schuldverschreibungen mit Sicherheitsbarriere einfügen.

[***Bei Digital-Anleihen und Digital-Zertifikaten mit Mindestrückzahlungsbetrag oder Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen:***

Der Anleger trägt bei Schuldverschreibungen, für die [ein Mindestrückzahlungsbetrag] [eine Rückzahlung zum Nennbetrag] vorgesehen ist, darüber hinaus das Risiko, dass bei diesen Schuldverschreibungen der Kurs der Schuldverschreibungen unter den [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] fallen kann.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann während ihrer Laufzeit insbesondere dann unter den [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] fallen, wenn [der Kurs des Basiswertes] [●] sich für den Anleger ungünstig entwickelt und aufgrund der Markterwartungen [der erwartete Rückzahlungsbetrag nur unwesentlich über dem Mindestrückzahlungsbetrag liegt oder diesem entspricht oder] die Verzinsung bzw. die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins liegt. In dem Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen vollständig entfällt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund der fehlenden Verzinsung auf das Niveau einer vergleichbaren Nullkuponanleihe mit Rückzahlung zum [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] und mit Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag sinken.]

[Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf eine Obergrenze

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist auf die in den Emissionsbedingungen genannte Obergrenze beschränkt. Über diese Obergrenze hinaus partizipiert der Anleger daher nicht an einer möglichen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte.][115]

[Risiko durch fortlaufende Beobachtung [des Basiswertes][●]

In den Emissionsbedingungen ist eine fortlaufende Beobachtung des Kurses des bzw. der Basiswerte vorgesehen. Der Anleger sollte beachten, dass es deshalb bereits ausreicht, dass der [Referenzkurs [des][eines] Basiswertes][●] [an nur einem Tag] [●] während des Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Sicherheitsbarriere unterschreitet, damit der mit dieser Sicherheitsbarriere verknüpfte Rückzahlungs-Mechanismus nicht mehr anwendbar ist.] [116] [***alternativ Risikofaktoren für mehrere Sicherheitsbarrieren einfügen***:●]]

[***weitere emissionsspezifische Risikohinweise:*** ●]

2.3 Allgemeine Hinweise in Bezug auf Risiken, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sein können

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin verfügt gemäß den Emissionsbedingungen über ein außerordentliches Kündigungsrecht, bei dessen Ausübung die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. In einem solchen Fall kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der [Nennbetrag] [Anfängliche Ausgabepreis][117] der Schuldverschreibungen sein, da der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt entspricht und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

[115] Bei Schuldverschreibungen mit Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf eine Obergrenze einfügen.
[116] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[117] Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen.

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen ein außerordentliche Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird.] [***andere bzw. weitere außerordentliche Kündigungsgründe aufführen:*** ●].]

[***Bei Schuldverschreibungen mit basiswertbezogenem Kündigungsrecht einfügen:***

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über ein weiteres, in den Emissionsbedingungen näher beschriebenes außerordentliches Kündigungsrecht bei Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften Basiswert[e], wie [die][den] mit den Schuldverschreibungen verknüpften [***Basiswert(e) der Schuldverschreibungen einfügen:*** ●].]

[*Bei Schuldverschreibungen mit Marktstörungs- und Anpassungsregeln einfügen*:

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Berechnungsstelle stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Marktstörungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Tilgung der Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.]

Liquiditätsrisiko

[Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [***Name der Wertpapierbörse einfügen*** ●] [einzubeziehen] [einzuführen]. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im [Freiverkehr] [Regulierten Markt] [●] der [***Name der Wertpapierbörse einfügen*** ●] gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.]

[Es ist [derzeit] nicht geplant, die Schuldverschreibungen in den Handel an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen bzw. einzuführen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen wird.] In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. [Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen].

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte (einschließlich auf Basiswerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer

Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko einfügen***:

Währungsrisiko

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen sind für Anleger Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden, da [die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung lauten als Euro] [und] [der bzw. die Basiswert(e) auf eine andere Währung lautet als Euro][●].

Schwankende Wechselkurse können das Risiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass [sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen in Euro entsprechend vermindern] [und] [eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses auch nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte und damit auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen haben kann][.][●] Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (unter anderem durch Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlung einfügen***:

Mindestrückzahlung

Bei Schuldverschreibungen, die eine Mindestrückzahlung vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsbetrag (der **Mindestrückzahlungsbetrag**). Dadurch wird ein je nach Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages gegebenes Verlustrisiko zum Ende der Laufzeit in Bezug auf für den Anleger ungünstige Veränderungen des bzw. der Basiswerte auf den Betrag begrenzt, um den die von dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel den Mindestrückzahlungsbetrag übersteigen. Anleger bleiben aber weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Mittel teilweise oder vollständig verloren gehen können. Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Es kann nicht darauf vertraut werden, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.]

[Höchstbetrag für Rückzahlung und/oder Verzinsung

In den Emissionsbedingungen ist [der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen] [und] [die Verzinsung der Schuldverschreibungen] auf einen Höchstbetrag begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipieren werden, die [zu einem über den Höchstbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag] [oder] [zu einer über den Höchstbetrag hinausgehenden Verzinsung] führen würde.]

[Besondere Risiken bei Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.][118]

[Besondere Risiken bei Indizes oder Körben als Basiswert

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Wertentwicklungen der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index bzw. Korbes, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines als Basiswert verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin nicht selbst Indexsponsor des jeweiligen Index ist, werden Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert in der Regel von keinem Indexsponsor oder Lizenznehmer gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den

[118] Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert einfügen.

jeweiligen Indexsponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Lizenznehmer übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages maßgeblichen Basiswerte, die betreffenden Bestandteile des Index oder die Korbbestandteile anzupassen bzw. durch andere Indizes, andere Bestandteile des Index oder andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl und gegebenenfalls die Gewichtung der Bestandteile eines Index oder Korbes nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Bestandteile beruht. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der Bestandteile eines Index oder Korbes ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.][119]

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn der mit den Schuldverschreibungen erzielbare Ertrag von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig ist, ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen nicht mit einer Anlage in diesen bzw. diese Basiswerte (bzw., sofern es sich bei diesen um einen Index oder Korb bestehend aus Aktien oder Indizes handelt, in dessen Bestandteile) vergleichbar, da den Gläubigern der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition wie einem Inhaber der jeweiligen Basiswerte eingeräumt wird und auch in wirtschaftlicher Hinsicht das Renditeprofil (insbesondere im Hinblick auf die auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) nur begrenzt vergleichbar ist.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen

[119] Bei Schuldverschreibungen mit Indizes oder Körben als Basiswert einfügen.

ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

[Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen (die sich jedoch von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden können), wobei der Wert von Schuldverschreibungen grundsätzlich aufgrund des Wertes des bzw. der Basiswerte bzw. einzelner Korbbestandteile und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.]

[Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.]

[Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, gegebenenfalls etwaige Dividenden, die Volatilität des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung der Zinsstrukturkurven, die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, die tatsächlichen und die erwarteten Korrelationen der Faktoren untereinander und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.]

[Zu beachten ist daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des bzw. der Basiswerte bzw. einzelner Korbbestandteile den Wert der Schuldverschreibungen überproportional [bis hin zur Wertlosigkeit][120] mindern können.]

[Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.][121]

[Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Stellung von An- und Verkaufskursen im Sekundärmarkt können auch gegebenenfalls angefallene Kosten und Entgelte gehören.]

[***Falls ein Market Making für die Schuldverschreibungen vorgesehen ist einfügen:***

Für den Fall, dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Schuldverschreibungen die Funktion eines Market Makers übernimmt, kann durch ein Market Making der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt werden.

Die vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellten Geld- und Briefkurse sind neben den im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt "Preisbildung bei den Schuldverschreibungen" genannten Faktoren auch von der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkurs abhängig.

Bei der Festlegung der Geld- und Briefkurse werden insbesondere das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, die allgemeine Markteinschätzung sowie ein etwaiger ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag berücksichtigt.

[Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Stellung von An- und Verkaufskursen im Sekundärmarkt können auch gegebenenfalls angefallene Kosten und Entgelte gehören.]

Es ist daher zu berücksichtigen, dass die vom Market Maker gestellten Kurse üblicherweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein Market Making gebildet hätten. Die Berechnungsmethoden, nach denen die gestellten Kurse festgesetzt werden, können sich jederzeit ändern. Dies kann z.B. dazu führen, dass sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert.]

[Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, die sich jedoch von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden können.]

[Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.]

[***weitere emissionsspezifische Risikohinweise:*** ●]

[120] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[121] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

3. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 27. Mai 2009 enthalten (siehe in diesem Basisprospekt unter Ziffer 8.5. "*Liste mit Verweisen*").

Das Registrierungsformular vom 27. Mai 2009 wurde von der BaFin gebilligt und nach der Billigung durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main veröffentlicht.

Bei den im Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

4. RATING

Das Risiko in Bezug auf die Emittentin wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Die Helaba wird von Moody’s Investors Service, Inc., Fitch Ratings Ltd. und Standard & Poor’s Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. geratet. Anleger sollten jedoch beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine solche Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Bewertungen der Helaba durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service, FitchRatings und Standard & Poor's zum Stand vom 27.05.2009. Die jeweils aktuellen Ratings der Helaba sind auf der Internetseite der Helaba abrufbar: www.helaba.de/de/InvestorRelations/Rating.

Bonitäts-, Pfandbriefrating

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten/Verzug).

Die Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody’s Investors Service, Inc. von P-1 (Prime-1) bis NP (Not Prime), bei Fitch Ratings Ltd. von F1 (Höchste Kreditqualität) bis D (Verzug) und bei Standard & Poor’s Rating Services von A-1 (besonders hoher Sicherheitsgrad) bis D (Zahlungsverzug).

Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 27.05.2009):

	Moody's Investors Service	**FitchRatings**	**Standard & Poor's**
Langfristige Verbindlichkeiten	Aa2	A+*	A**
Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1**
Ausblick	stabil	stabil	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-
Finanzkraft-/Individual-Rating	C-	B/C*	-

* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

** Im März 2006 hat Standard & Poor's Corp. auch allen Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen dieses Rating verliehen.

Finanzkraft/ bzw. Individualrating

Das Finanzkraft- bzw. Individualrating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Individualrating wird von den Ratingagenturen Moody's Investors Service und FitchRatings vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft).

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von FitchRatings. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt. Auch das Individualrating von FitchRatings wird nicht für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund der Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings, d.h. langfristige Bonitätsratings von "A" sowie kurzfristige Bonitätsratings von "A-1" erteilt. Die Ratings spiegeln von Standard & Poor's die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Ratings für Verbindlichkeiten der Helaba, die der Gewährträgerhaftung unterliegen (Grandfathering) (Stand: 27.05.2009) *:**

	Moody's Investors Service	**Fitch Ratings**	**Standard & Poor's**
Langfristige Verbindlichkeiten	Aaa	AAA	AA
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	AAA	AA

*** Für aufgenommene Verbindlichkeiten (vor dem 18. Juli 2001 unbefristet, in der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis 18. Juli 2005 mit Laufzeiten bis 31. Dezember 2015).

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

5.1 Gegenstand des Basisprospekts[122]

sind:

[gedeckte] [● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Discount-Anleihen ●] [● Discount-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus -Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Autocallable-Anleihen ●] [● Autocallable-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [Zielzins] [● Digital-Anleihen ●] [● Digital-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]

5.2 Angaben über die [anzubietenden] [und] [zuzulassenden] Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004. Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

[***Bei Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 einfügen:***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.]

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Der ISIN Code ist [●] und die WKN ist [●].

[*Pfandbriefe*

Pfandbriefe können von der Helaba in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen emittiert werden.]

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

[122] In den Endgültigen Bedingungen wird die Überschrift durch "Gegenstand der Endgültigen Bedingungen" ersetzt.

Verbriefung

[Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.] [●] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. [Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können.] [●] Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

[Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.] [Die Schuldverschreibungen werden ohne festen Nennbetrag ausgegeben.]

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in [Euro][●] begeben.

Status und Rang

[***Einfügen, falls es sich bei der Emission nicht um Pfandbriefe handelt:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[***Bei der Emission von Pfandbriefen einfügen:***

Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [Hypothekenpfandbriefen.] [Öffentlichen Pfandbriefen.]]

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer [5] [●] abgedruckt und bilden einen Bestandteil diese[s][r] [Basisprospekts][Endgültigen Bedingungen]. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

[Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.][Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.] [●]

Valutierungsdatum

●

Fälligkeit

●

Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die [Emittentin] [●].

Berechnungsstelle ist die [Emittentin] [●].

[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[***Beschreibung des bzw. der Zinssätze einfügen:*** ●][123]

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des bzw. der Zinssätze und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●][124]

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●

Name der Gesellschaften: ●

Kennummern der [Korba][A]ktien: ●

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●][125]

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●][126]

[Beschreibung der Aktie einfügen: ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennummer der Aktie: ●

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●][127]][128]

[Beschreibung des Index einfügen: ●

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zum Index zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können: ●][129]][130]

[Beschreibung des Korbs einfügen: ●

Bezeichnung der Korbbestandteile: ●

[123] Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Basiswert einfügen.
[124] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.
[125] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.
[126] Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.
[127] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.
[128] Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.
[129] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.
[130] Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

[Beschreibung der Korbbestandteile: ●]

[Angabe des Ortes, wo Informationen zu den Korbbestandteile zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität eingeholt werden können: ●][131]

Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: ●][132]

[Beschreibung des Währungswechselkurses einfügen: ●

[Angaben des Ortes, an dem Informationen zum Währungswechselkurs zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Währungswechselkurses und seine Volatilität eingeholt werden können: ●][133]

[*andere Angaben und/oder vergleichbare Angaben zu diesen Referenzwerten einfügen: ●*]]

]

Rückzahlung [- andere Formen der Tilgung]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Tilgung durch physische Lieferung einfügen***:

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung ergibt sich aus §§ 3ff. der Emissionsbedingungen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Tilgung durch physische Lieferung einfügen***:

Die Schuldverschreibungen werden durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrages oder durch Lieferung [des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswertes] [eines auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikats] getilgt. Einzelheiten zur Tilgung der Schuldverschreibungen und zum Zeitpunkt der Tilgung ergeben sich aus §§ 3ff. der Emissionsbedingungen.]

[Festlegung [der Verzinsung] [der Mindestverzinsung] [der Höchstverzinsung] [des Höchstrückzahlungsbetrages] [des Höchstbetrages] [des Basispreises] [der Sicherheitsbarriere][der Partizipationsrate] [der [Ersten][●] Sicherheitsbarriere][●] vor Emission

[Die Höhe [der Verzinsung] [der Mindestverzinsung] [der Höchstverzinsung]] [Der Höchstrückzahlungsbetrag][Der Höchstbetrag][Der Basispreis] [Die [Erste] [●] Sicherheitsbarriere][Die Partizipationsrate] [●] wird am ● festgestellt und gemäß § ● der Emissionsbedingungen bekannt gemacht und wird [mindestens ● und höchstens ●] betragen.][●]

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem

[131] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.
[132] Bei Schuldverschreibungen mit Indexkorb als Basiswert einfügen.
[133] Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen.

Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liquiditätsmanagement & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die [●] Schuldverschreibungen vor.] [●]

[Rating

●][134]

5.3 Bedingungen für das Angebot

[●]

[*Im Fall Stückelung < 50.000 Euro oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:*

[***Bei Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis zum ● [● Uhr [MESZ] [MEZ]] Anlegern in [Deutschland] [●] zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [***Stückzahl einfügen***: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen. Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.] **]**

[134] Individuelles Rating der Schuldverschreibungen, soweit vorhanden, einfügen. Bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000, kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde.

[***Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden ab dem ● Anlegern in [Deutschland] [●] freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en] [im Nennbetrag von je [●] [EUR][●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [Euro ●] [●]][werden [***Stückzahl einfügen***: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.] [●]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin [voraussichtlich am ●][●] durch [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.] [●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.] [●]

[Preisfestsetzung

[***Bei Angabe des Ausgabepreises einfügen:***

[Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen beträgt [●] % des Nennbetrags[.]] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]]

[Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] beträgt ●.] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Investoren zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.] **]**

[***Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:***

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●]. [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Ausgabepreis [(der **Anfängliche Ausgabepreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankarbeitstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der

Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger] [●] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.] [Bei vorzeitiger Beendigung der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis am letzten Tag der verkürzten Zeichnungsfrist festgelegt und [am ●] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im elektronischen Bundesanzeiger] [●] bekannt gemacht.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Ausgabepreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten][oder ●].

[Die Emittentin behält sich vor, die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Investoren zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]

[●]

[***Falls zutreffend einfügen:***

Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutatag in Höhe des Gesamtbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Ausgabepreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.]

[*gegebenenfalls andere Bestimmung zur Übernahme/Platzierung der Schuldverschreibungen: ●*]]

5.4 Börseneinführung

[*Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 50.000 Euro einfügen:*

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]**]**

Die Schuldverschreibungen sollen [nicht] in den Handel [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse][●] [[eingeführt] [einbezogen] werden.

[***Im Fall einer Emission mit Stückelung < 50.000 Euro einfügen:***

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird, sofern diese nicht im [Regulierten Markt] [Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [●] gehandelt werden.]

[*gegebenenfalls Regelung zum Rückkauf der Schuldverschreibungen einfügen:* ●]

[***Einfügen für Emissionen mit Stückelung < 50.000 Euro falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:***

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] der [Frankfurter Wertpapierbörse][●] [[eingeführt] [einbezogen] worden.**]**

[***Im Fall einer Emission mit Stückelung > = 50.000 Euro einfügen:***

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]**]**

[***Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:***

5.5 [Allgemeine Informationen über Pfandbriefe

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz, welches am 18. Juli 2005 in Kraft getreten ist und mit der Pfandbriefgesetz-Novelle in 2009 ergänzt wurde.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus.

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder "gedeckt" werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtung einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (**Sichernde Überdeckung**). Diese Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau

und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennwerts (bzw. in Höhe des maximalen Einlösungswerts, der bei Ausgabe bekannt sein muss,) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weit reichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind und führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefemittentin muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten, keine spekulativen Elemente) ergibt und darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen diejenigen Werte, die auch in der oben beschriebenen Sichernden Überdeckung in Höhe von 2 % enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, (iii) die Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und (iv) Ansprüche aus mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossenen zulässigen Derivategeschäften, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivaten im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefemittentin aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderung der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäften wie oben erwähnt, vorbehaltlich der dort beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen.

Insolvenzverfahren

Sondervermögens für die Pfandbriefgläubiger

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefemittentin werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen ausschließlich zugunsten der Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.][●]

5.6 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder [die][diese] Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5.7 [Verkaufsbeschränkungen]

[Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit [diesem][dem] Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreiten werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

(a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des (bzw. in Österreich: am auf die Veröffentlichung folgenden Tag) eines Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet,

(b) jederzeit an juristische Personen, die berechtigt sind oder beaufsichtigt werden, an den Finanzmärkten ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen, oder deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,

(c) jederzeit an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,

(d) jederzeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder

(e) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (e) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.][●]

5.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Basiswerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.] [●]

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

6.1 [Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate][135]

Emissionsbedingungen

der [gedeckten][● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit basiswertabhängiger Rückzahlung]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][136]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit basiswertabhängiger Rückzahlung] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ●][Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Inhabersammelurkunde mitverbrieft.][137] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine][138] ist ausgeschlossen. Den nhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][139]

---

[135] Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[136] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[137] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[138] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[139] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][140]

§ 2
(Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[*Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:*

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7)] vom ● [(einschließlich)] (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich) verzinst.] Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 3 [und § 8 Absatz 3])] und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ● [und § 8 Absatz 3])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode)** berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.

[*Bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:*

2. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [[in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].][141] [Der Zinssatz für [jede] [folgende][142] [andere][143] [die] Zinsperiode beträgt ● % p.a.][144] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	**Festzinssatz in %**
●	●
●	●

[140] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.
[141] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[142] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[143] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[144] Bei festen Zinssätzen einfügen.

●	●
●	●
●	●

][145] [***andere Regelung zur Verzinsung einfügen:*** ●]**]**

[*Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:*

3. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [[i][vo]n der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***: ●].][146]

[Der Zinssatz für [jede] [folgende][147] [andere][148] [die] Zinsperiode entspricht [der Summe aus (a) ● % p.a. und (b)] [dem Produkt aus (i) der Wertentwicklung (wie nachfolgend beschrieben [und als absoluter Wert ausgedrückt]) des Basiswertes in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Partizipationsrate [.] [, mindestens jedoch der Mindestverzinsung] [149] [und] [höchstens der Maximalverzinsung][150]][***andere Regelung für die Berechnung des Zinssatzes einfügen:*** ●]

[Die Wertentwicklung für die ● Zinsperiode ergibt sich aus dem Quotienten aus (i) dem Referenzkurs des Basiswertes [am ersten Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) [den Anfangskurs des Basiswertes][●], wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird. Für jede weitere Zinsperiode ergibt sich die Wertentwicklung aus dem Quotienten aus (i) dem Referenzkurs des Basiswertes [am jeweiligen Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) [den Referenzkurs des Basiswertes am vorangegangenen Bewertungstag][den Anfangskurs][●], wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird. Der Zinssatz wird [(ohne auf- oder abzurunden)] [151] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [***gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:*** [●]]. [Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird innerhalb von [fünf] [●] Bankgeschäftstagen nach dem letzten Bewertungstag der jeweiligen Zinsperiode in Bezug auf den Basiswert [gemäß § 10] [●] bekannt gemacht.]][***andere Regelung für die Wertentwicklung einfügen:*** ●]

Der Zinssatz als Prozentsatz p.a. wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$[\text{Zinssatz}_i = \text{PR} * \left[[abs] \left(\frac{Basiswert_i}{Basiswert_{i-1}} - 1 \right) \right]]^{152}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \bullet\% \text{ p.a.} + \text{PR} * \left(\frac{Basiswert_i}{Basiswert_{i-1}} - 1 \right)]^{153}$$

$$[\text{Zinssatz}_i = \max \left[PR * \left[[abs] \left(\frac{Basiswert_i}{Basiswert_{i-1}} - 1 \right) \right]; MinV \right]]^{154}$$

[145] Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.
[146] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[147] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[148] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[149] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[150] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung einfügen.
[151] Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.
[152] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung einfügen.
[153] Bei Schuldverschreibungen mit festem Kuponbestandteil und ohne zusätzliche Mindestverzinsung einfügen.
[154] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.

[Zinssatz$_i$ = min $\left[PR * \left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Basiswert_{i-1}} - 1 \right) \right]; MaxV \right]$][155]

[Zinssatz$_i$ = min $\left[\max\left[PR * \left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Basiswert_{i-1}} - 1 \right) \right]; MinV \right]; MaxV \right]$][156]

[Zinssatz$_i$ = PR * $\left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Anfangskurs} - 1 \right) \right]$][157]

[Zinssatz$_i$ = max $\left[PR * \left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Anfangskurs} - 1 \right) \right]; MinV \right]$][158]

[Zinssatz$_i$ = min $\left[PR * \left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Anfangskurs} - 1 \right) \right]; MaxV \right]$][159]

[Zinssatz$_i$ = min $\left[\max\left[PR * \left[[abs]\left(\frac{Basiswert_i}{Anfangskurs} - 1 \right) \right]; MinV \right]; MaxV \right]$][160]

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

i = (1, ., ●) Index für die Zinsperioden der Schuldverschreibungen

PR = [Partizipationsrate in Höhe von ● %][Partizipationsrate gemäß § ●]

Basiswert$_i$= Referenzkurs des Basiswert am Bewertungstag der Zinsperiode i

Basiswert$_{i-1}$= Referenzkurs des Basiswert am Bewertungstag der Zinsperiode i-1

Basiswert$_0$= Anfangskurs des Basiswertes.

[MinV = [Mindestverzinsung in Höhe von ● %][Mindestverzinsung gemäß § ●]][161]

[MaxV = [Höchstzinssatz in Höhe von ●%][Maximalverzinsung gemäß § ●]][162][***andere Regelung zur Berechnung der Verzinsung einfügen***: ●]

[155] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und ohne Mindestverzinsung einfügen.
[156] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und mit Mindestverzinsung einfügen.
[157] Bei Schuldverschreibungen ohne Mindestverzinsung und ohne Maximalverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.
[158] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung und ohne Maximalverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.
[159] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und ohne Mindestverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.
[160] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung und mit Mindestverzinsung, deren Wertentwicklung auf den Anfangskurs bezogen ist, einfügen.
[161] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestverzinsung einfügen.
[162] Bei Schuldverschreibungen mit Maximalverzinsung einfügen.

4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) **Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § 6)] [den [Schlusskurs] [●] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am [●][am Anfangstag]] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●][in [***Währung einfügen***: ●[, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]]

(b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][***andere Verschiebungsregelung für den Anfangstag einfügen:*** ●]

(c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abwickeln].][***andere Definition einfügen***: ●]

(d) **Basiswert** ist [(vorbehaltlich § 6) [die von der ● (die ***Gesellschaft***) begebenen ● Aktie (ISIN ●)] [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)]]].[***andere Definition einfügen***: ●]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich § 8) [der ●.] [jeweils der ● in einer Zinsperiode, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt.] [der in der folgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebene Tag, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt:

Zinsperiode	**Bewertungstag**
●	●
●	●
●	●
●	●

][***andere Definition einfügen***: ●]

[Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.][***andere Verschiebungsregelung für Bewertungstage einfügen:*** ●]

(f) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse für den Handel in der Aktie geöffnet ist.] [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswertes von der Indexberechnungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird.][***andere Definition einfügen***: ●]

(h) [**Kursentwicklung des Basiswertes** [am Bewertungstag] [●] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung nach § ●] dem Quotienten aus (i) dem [Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) den [Anfangskurs][●][, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird.][***andere Definition einfügen***: ●]

(i) [**Maßgebliche Börse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.][***andere Definition einfügen***: ●]

(j) [**Maßgebliche Terminbörse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.][***andere Definition einfügen***: ●]

(k) [Die **Mindestverzinsung** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Mindestverzinsung beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a..] [***andere Definition einfügen***: ●]

(l) [Die **Maximalverzinsung** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Maximalverzinsung beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a..] [***andere Definition einfügen***: ●]

(m) [Die **Partizipationsrate** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Partizipationsrate beträgt mindestens ● und höchstens ●.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(n) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.]

(o) **Referenzkurs des Basiswertes** an einem Tag ist der [[an der Maßgeblichen Börse am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellte und veröffentlichte Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [●] [.][in [***Währung einfügen***: ●][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [***andere Definition einfügen***: ●]

(p) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]][***weitere Definitionen einfügen***: ●]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz ●[,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 3] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[***Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz ●[,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 3] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag je Schuldverschreibung (der **Rückzahlungsbetrag)** zurück gezahlt, der [dem Produkt aus (a) [Nennbetrag] [dem Anfangskurs][Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem

Bezugsverhältnis (§●)] [multipliziert mit [(b)] [●][dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●) geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus] [(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●) abzüglich der Ziffer Eins,]][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag (§ ●)] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (DKE) (§ ●)] [multipliziert mit [(ii)][(●)] der Partizipationsrate [mit ●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)]] entspricht[,] [mindestens jedoch [● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [dem Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [163] [und] [höchstens jedoch [● (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)] [dem Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [164]]] [***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags einfügen***: ●]. Der Rückzahlungsbetrag wird [(ohne auf- oder abzurunden)] [165] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag][\bullet] * \left[1 + \left(\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1)\right][DKE][* Partizipationsrate[\bullet]]\right)\right]]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag][\bullet] * \left[\left(1 + \left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1)\right][DKE]\right)[* Partizipationsrate[\bullet]]\right]]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag][\bullet] * [min]\left[\bullet; [max]\left[[1 +]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}\right][DKE][-1]\right)[* Partizipationsrate[III]]; \bullet\right]\right]]$$

$$[Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * [max]\left[[\bullet -]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}[-1]\right]\right); \bullet\right]]$$

*[Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Anfangskurs][*BV]* [Rückzahlungsfaktor [●]][min[KE(i) am Bewertungstag]]*

$$[Rückzahlungsbetrag = [min][\bullet; [max][[Anfangskurs][RK\ amBewertungstag][* BV]; \bullet]]]$$

][***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]

wobei die in der Formel benutzten Abkürzungen folgende Bedeutung haben:

Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung;

[**Nennbetrag** entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung;]

[**RK am Bewertungstag** entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag;]

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis;]

[163] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[164] Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[165] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

[**DKE** entspricht der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes;]

[**KE(i) am Bewertungstag** entspricht der Kursentwicklung [des Korbindex][der Korbaktie] i am Bewertungstag mit i= 1 bis ●][***zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen:*** ●].

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [6] [●])) [den [Referenzkurs] [●] des Basiswertes am [●] [Anfangstag]] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][●] des Basiswertes am ●.][***andere Definition einfügen***: ●]

(b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [8][●]) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][***andere Definition bzw. Verschiebungsregelung für den Anfangstag einfügen:*** ●]

(c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abwickeln.][***andere Definition einfügen***: ●]

(d) **Basiswert** ist [(vorbehaltlich § 6) [die von der ● (die ***Gesellschaft***) begebenen ● Aktie (ISIN ●)] [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)]]].[***[gegebenenfalls andere Definition für wie in Ziffer 4.2 bezeichnete Basiswerte einfügen***: ●]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich § 8) [der ●.] [jeweils der ● in einer Zinsperiode, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt.] [der in der folgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebene Tag, wobei für die ● Zinsperiode der ● als unmittelbar vorausgegangener Bewertungstag gilt:

Zinsperiode	**Bewertungstag**
●	●
●	●
●	●
●	●

][***andere Definition einfügen***: ●]

[Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.][***andere Verschiebungsregelung für Bewertungstage einfügen:*** ●]

(f) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.]

(g) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse für den Handel in der Aktie geöffnet ist.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(h) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswertes von der Indexberechnungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(i) [Die **Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes** (**DKE**) entspricht dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kursentwicklungen des Basiswertes an allen Bewertungstagen (§ ●). Die Kursentwicklung des Basiswertes an einem Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes an einem Bewertungstag geteilt durch den [Anfangskurs] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●][, wobei jeweils die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird]. Die Durchschnittliche Kursentwicklung eines Basiswertes wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$DKE = \left[\frac{1}{T} * \sum_{t=1}^{T} \left(\frac{Basiswert\ (t)}{Basiswert\ (0)} [-1] \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

DKE bezeichnet die Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes.

t bezeichnet den jeweiligen Bewertungstag (§ ●).

T entspricht ● (Anzahl der Bewertungstage (§ ●).

Basiswert (0) entspricht dem [Anfangswert] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●].

Basiswert (t) entspricht dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes am Bewertungstag t.][166]

[***andere Definition zur Ermittlung der Durchschnittlichen Kursentwicklung:*** ●]

(j) [**Kursentwicklung des Basiswertes** [am Bewertungstag] [●] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung nach § 6] dem Quotienten aus (i) dem [Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag][●] geteilt durch (ii) den [Anfangskurs][●][, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird.][***andere Definition einfügen***: ●]

(k) [**Maßgebliche Börse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.][***andere Definition einfügen***: ●]

(l) [**Maßgebliche Terminbörse** ist die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.][***andere Definition einfügen***: ●]

(m) [Die **Partizipationsrate** entspricht ●.][Die **Partizipationsrate** wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Partizipationsrate beträgt mindestens ● und höchstens ●.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(n) **Referenzkurs des Basiswertes** [an einem Tag][an einem ●] ist der [[an der Maßgeblichen Börse am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellte und veröffentlichte Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes][wobei

[166] Bei auf die durchschnittliche Kursentwicklung bezogenen Schuldverschreibungen einfügen.

ein Indexpunkt ● entspricht] [●] [.][in [***Währung einfügen***: ●][und dieser Betrag gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.] [in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [***andere Definition einfügen***: ●]

(o) [**Rückzahlungsfaktor** bezeichnet ●.][***andere Definition einfügen***: ●]

(p) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]][***weitere Definitionen einfügen***: ●]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen***:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

[*Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:*

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § [2][●] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Aktie, den Anfangskurs[, die Partizipationsrate][, das Bezugsverhältnis], den Referenzkurs des Basiswertes sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich

die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][●] des Basiswertes auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des [Zinssatzes] [Rückzahlungsbetrags] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswertes angewandt wurde.] [***andere Anpassungsregelung einfügen***: ●]

4. Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § 10 bekannt gemacht.] [***andere Bekanntmachungsregelung einfügen***: ●]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

   (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

   (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

   (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][167]

   (f) [in Bezug auf einen Basiswert nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern sollte] [168] [***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der

[167] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[168] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]]

§ 8
(Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. [[**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

   (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse (§ ●),][169][

   (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse) oder

   (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle,][170]

   sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteileeintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigte dauerhafte Änderung der regelmäßigen Geschäftstunden der [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8] [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Referenzkurs des Basiswertes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [***andere Marktstörungsregelung***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend] [●][171]

[169] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[170] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

§ [9][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung [(gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung)][172] in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger

[171] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Zinszahltag/Fälligkeitstag kollidieren würde.
[172] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.2 [Discount-Anleihen bzw. Discount-Zertifikate]

Emissionsbedingungen

der [gedeckten] [● Discount-Anleihen ●] [● Discount-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][173]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Discount-Anleihen ●] [● Discount-Zertifikate ●] [sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ●] [Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][174]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][175]

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

---

[173] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.
[174] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[175] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 3
([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 3 Absatz 3 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag in [Euro][●] je Schuldverschreibung zurückgezahlt, der [dem Höchstbetrag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht][***andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***: ●], sofern der [Referenzkurs am Bewertungstag][●] über [dem Höchstbetrag] [●] liegt [oder diesem entspricht].

2. Sofern der [Referenzkurs am Bewertungstag][●] unter [dem Höchstbetrag] [●] liegt [oder diesem entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

[***Für Barausgleich einfügen:***

zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag je Schuldverschreibung zurückgezahlt, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)][176] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●]) [, mindestens jedoch ● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)][177].]

[***Für Lieferung von Aktien einfügen:***

[durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Aktien des Basiswerts zurückgezahlt][●].

3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien (z.B. bei Eintritt von Anpassungsereignissen im Sinne des § 6) kein ganzzahliges Vielfaches von (1), so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die einem ganzzahligen Vielfachen von (1) entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzkurses am Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.

4. Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit der dem Bezugsverhältnis][●]] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)][178] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [*gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen*: ●]).]

5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

●. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und

[176] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.
[177] Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[178] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abwickeln].][***andere Definition einfügen***: ●]

(b) Der **Anfangskurs** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) dem [[an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellten und veröffentlichten Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am Anfangstag festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [●] [.][in [***Währung einfügen***: ●][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [***andere Definition einfügen***: ●]

(c) **Referenzkurs** [an einem][am] Bewertungstag ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) der [[an der Maßgeblichen Börse am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs][●] des Basiswertes] [●] festgestellte und veröffentlichte Wert][.] [von der Indexberechnungsstelle am [betreffenden] Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [●] [.][in [***Währung einfügen***: ●][, der gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird.]] [***andere Definition einfügen***: ●]

(d) [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9) der ●.]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9) der ●.

[Falls [der Anfangstag oder][●] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] [●] für den Basiswert ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] [●] verschoben.][***Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen***: ●]

(f) **Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse]für den Handel in der Aktie geöffnet ist.][***Andere Regelung einfügen***: ●]

(g) Der **Höchstbetrag** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) [●% des Anfangskurses][dem Anfangskurs] [Der Höchstbetrag wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.] [●].

(h) [**Berechnungstag**] ist jeder Tag, an dem der Basiswert von der Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.] [●]

(i) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [●]

(j) [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.][***andere Definition einfügen***: ●]

(k) **Basiswert** bezeichnet [die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien (ISIN ●) (die **Aktie**).] [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)] [***andere Definition einfügen***: ●]

(l) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]]

§ 4
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].

2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Aktie, den Anfangskurs[, das Bezugsverhältnis] den Referenzkurs sowie] [●] andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von

Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][179]

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][●] des Basiswertes auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die Indexanpassung), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswertes angewandt wurde.][180] [***andere Anpassungsregelung einfügen:*** ●]

4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § 10 bekannt gemacht. [***andere Anpassungsregelung einfügen:*** ●]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

[179] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[180] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

(a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

(b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][181]

(f) [in Bezug auf den Basiswert nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern sollte] [182] [***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein Außerordentlicher Fälligkeitstag) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen***: ●]]

[181] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[182] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. [[**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

   (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz ● (●)),][183][

   (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse) oder

   (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle,][184]

   sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfangkurses bzw. des Referenzkurses bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigte dauerhafte Änderung der regelmäßigen Geschäftstunden der [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Anfangskurs bzw. Referenzkurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.][***andere Marktstörungsregelung***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.][●][185]

[183] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[184] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[185] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ [9][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.3 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate]

Emissionsbedingungen

der [gedeckten] [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][186]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ●][Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungsgläubiger) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][187]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][188]

[186] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.
[187] Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[188] Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7)] vom ● [(einschließlich)] (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich) verzinst.] Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz ● [und § 8 Absatz 3])] und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ● [und § 8 Absatz 3])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode)** berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [[in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].] [189] [Der Zinssatz für [jede] [folgende][190] [andere][191] [die] Zinsperiode beträgt ● % p.a.][192]

[Der Zinssatz wird von der Emittentin am ● festgelegt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a..][193]

[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	**Festzinssatz in %**
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

[189] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[190] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[191] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[192] Bei festen Zinssätzen einfügen.
[193] Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

]194.[***andere Regelung zur Verzinsung einfügen:*** ●]

§ 3
[Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit

[***Für Barausgleich einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 3 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7)] am ● (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag [dem Anfangskurs][dem Basispreis][[● %][●] des [Anfangskurses][Basispreises][●]] [●] entspricht oder darüber liegt.

   Sofern der Referenzkurs am Bewertungstag unter [dem Anfangskurs][dem Basispreis] [[● %][●] des [Anfangskurses][Basispreises] [●] liegt, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zurückgezahlt, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis][mit dem Basispreis][mit dem Anfangkurs] 195] [***andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***: ●]196 entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)] 197 [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●]) [, mindestes jedoch ● (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]198.

[***Für optionale Lieferung von Wertpapieren einfügen:***

1. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 3 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7)] am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung [in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung][●] tilgen (Variante A) oder die Schuldverschreibungen durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung (Variante B) tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je Schuldverschreibung (Variante B) tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht.] [●]

   Die Emittentin wird die Tilgung der Schuldverschreibungen regelmäßig nach Variante B wählen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag unter [dem Anfangskurs][dem Basispreis] [[● %][●] des [Anfangskurses][Basispreises][●] 199 [●] liegt. [Die Emittentin wird spätestens [2] [●] Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag durch Bekanntmachung nach § 10 veröffentlichen, in welcher Form die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag getilgt werden.]

2. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] im Falle einer Tilgung nach Variante B (z.B. bei Eintritt von Anpassungsereignissen im Sinne des § 6 kein ganzzahliges Vielfaches von (1), so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die einem ganzzahligen Vielfachen von (1) entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzkurses am Bewertungstag ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine

194 Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.
195 Bei Schuldverschreibungen ohne digitale Option einfügen.
196 Andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen.
197 Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.
198 Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
199 Bei Schuldverschreibungen mit "Sicherheitspuffer" einfügen.

Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung nach Variante B eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

3. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate][●] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate][●] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit der [dem Bezugsverhältnis]][●] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)][200] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●]).]

4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

●. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [***andere Definition einfügen:*** ●]

(b) [Der **Anfangskurs** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) dem [von der ● (die **Maßgebliche Börse**)] [von der ● (die **Indexberechnungsstelle**)] festgestellten [und veröffentlichen] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag] gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird].][***andere Definition einfügen***: ●]

(c) [Der **Basispreis** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) dem [von der ● (die **Maßgebliche Börse**)][von der ● (die **Indexberechnungsstelle**)] festgestellten [und veröffentlichen] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag] gemäß Absatz ● in ● umgerechnet wird].][Der Basispreis [als Prozentsatz vom Anfangskurs] wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Basispreis wird [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfangskurses]betragen.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(d) [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8) der ●.]

(e) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8) der ●.

[Falls [der Anfangstag oder][●] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [●] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [●] verschoben.][***Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen***: ●]

(f) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] für den Handel in der Aktie geöffnet ist.][***andere Definition einfügen***: ●]

(g) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswertes von der Indexberechnungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird.][***andere Definition einfügen***: ●]

(h) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.]

[200] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

(i) [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ●.][***andere Definition einfügen***: ●]

(j) [Der **Referenzkurs am Bewertungstag** entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6) dem [von der ● (die **Maßgebliche Börse**)][von der ● (die **Indexberechnungsstelle**)] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes am Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [●]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag] gemäß Absatz ●in ● umgerechnet wird].][***andere Definition einfügen***: ●]

(k) [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●]

(l) **Basiswert** bezeichnet [die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien (ISIN ●) (die **Aktie**).] [den von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)] [***[gegebenenfalls andere Definition für wie in Ziffer 4.2 bezeichnete Basiswerte einfügen***: ●]

(m) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]]

§ 4
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].

2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum

Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [die Aktie, den Anfangskurs, des Bezugsverhältnis, den Referenzkurs] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert

erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][201]

[(Indexveränderungen)

4. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][Kurs][●] des Basiswerts auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][Kurses][●] für den Basiswert berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

5. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

6. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor [dem][einem] [Bewertungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung

[201] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des [Referenzkurses am Bewertungstag] [und der Berechnung des Rückzahlungsbetrags][●] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswertes angewandt wurde.][202] [***andere Anpassungsregel einfügen:*** ●]

7. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § 10 bekannt gemacht.] [***andere Anpassungsregel einfügen:*** ●]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung des Basiswertes wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

   (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

   (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswertes aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

   (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][203]

   (f) [in Bezug auf einen Basiswert nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die

[202] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[203] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnungsstelle erfordern sollte] [204]][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]]

§ 8
(Marktstörung)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem die Marktstörung für den Basiswert nicht mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. [[**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,

   (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz ● (●)),][205][

   (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse) oder

   (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswert aufgrund einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle,][206]

   sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfangskurses bzw.] des Referenzkurses bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteileeintritt bzw. besteht und nach Auffassung der

[204] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[205] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[206] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer zuvor angekündigte dauerhafte Änderung der regelmäßigen Geschäftstunden der [M][m]aßgeblichen Börse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Referenzkurs des Basiswertes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [***andere Marktstörungsregelung***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der [jeweilige] Zinszahltag][207] entsprechend.][●] [208]

§ [9][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

[207] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[208] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würde.

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.4 [Bonus-Anleihen bzw. Bonus-Zertifikate]

Emissionsbedingungen

der [gedeckten] [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][209]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ●] [Schuldverschreibungen ohne festen Nennbetrag] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungsgläubiger) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][210]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][211]

[209] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.
[210] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[211] Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

[§2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7][●])] vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum [Fälligkeitstag (§ 3)] [●] (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ [7[[●]) (ausschließlich) verzinst.] Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § [4] [●] Absatz ● [und §[8][●] Absatz 3]) und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § [4] [●] Absatz ●[und §[8][●] Absatz 3])] [von einem Zinszahltag][vom ●] (einschließlich) bis zum [jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag][●] (ausschließlich)[, erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [[in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].] [212] [Der Zinssatz für [jede] [folgende][213] [andere][214] [die] Zinsperiode beträgt ● % p.a.][215] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	**Festzinssatz in %**
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

][216] [***andere Regelung zur Verzinsung einfügen:*** ●]][217]

[212] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[213] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[214] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[215] Bei festen Zinssätzen einfügen.
[216] Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.
[217] Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit Verzinsung einfügen.

§[3][●]
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung])

[***Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen***:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8] [●] Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § [4] [●] Absatz 4 [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag [(der **Rückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt[, der dem Berechnungsbetrag je Schuldverschreibung (§ [3 Absatz 2][●]) abzüglich der bis zum Fälligkeitstag [(einschließlich)][●] in Bezug auf eine Schuldverschreibung gezahlten bzw. zu zahlenden Zinsen entspricht][218].]

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen***:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8] [●] Absatz 4, einer Verschiebung gemäß § [4] [●] Absatz 4 [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages nach Maßgabe der Absatze ● getilgt oder nach Maßgabe der Absätze ● durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●].]

[***Bei allen Bonus-Produkten einfügen***:

2. Der [**Rückzahlungsbetrag**][**Berechnungsbetrag**] je Schuldverschreibung ist ein Betrag in ●, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

   (a) Sofern [der] [die] [Kurs][e] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] (§ [3Absatz 3] ●) [zwischen dem ● und dem [Bewertungstag] [●] [([jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der **Beobachtungszeitraum**) während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]][219] [***andere Regelung zu Beobachtungszeiträumen:*** ●] [[niemals][zu keinem Zeitpunkt] die [Erste] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht oder] unterschritten [hat] [haben]] [220] [[am Beobachtungstag] [221] [an keinem Beobachtungstag][222] (§ ●) die [Erste] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [nicht] [erreicht] [oder] [nicht] unterschritten [hat][haben][(die [Erste] Sicherheitsbarriere kann am [Bewertungstag] [●] auch dann unterschritten werden, wenn gemäß § [8][●] eine Marktstörung vorliegt)]] [223] , berechnet sich der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] wie folgt:

   Der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] entspricht [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [dem Anfangskurs][dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis ([§ 3 Absatz 3 (c)] [●])] multipliziert mit [(b)] [●][dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [3 Absatz 3 (f)][●] geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor [I]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus][(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag abzüglich der Ziffer Eins]][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag(§ [3 Absatz

[218] Bei Anrechnung der Zinsbeträge auf den Rückzahlungsbetrag einfügen.
[219] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[220] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[221] Bei einem Beobachtungszeitpunkt einfügen.
[222] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[223] Bei Beobachtungszeitpunkt und Beobachtungszeitpunkten einfügen.

3(i)][●])]][der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes(**DKE**)] [multipliziert mit [(ii)][(●)] der Partizipationsrate [I]] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [.][, wobei der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] [mindestens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)] [der **Mindestberechnungsbetrag**]] [sowie] [höchstens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Höchst[rückzahlungs]betrag**)][dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht.]][224] Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages] [Berechnungsbetrages] je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Berechnungsbetrag*]=

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[1+\left(\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE][*\ Partizipationsrate[I]]\right)\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Berechnungsbetrag*]=

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[\left(1+\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE]\right)[*\ Partizipationsrate[I]]\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Berechnungsbetrag*]=

$$[Nennbetrag][\bullet]*[min]\left[\bullet;[max]\left[[1+]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}\right][DKE][-1]\right)[*\ Partizipationsrate[I]];\bullet\right]\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag*] [*Berechnungsbetrag*]= $Nennbetrag * [max]\left[[\bullet -]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}[-1]\right]\right);\bullet\right]]$

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Berechnungsbetrag*]= *[Nennbetrag] [Anfangskurs][*BV]* Rückzahlungsfaktor[I][●]*]

[[*Rückzahlungsbetrag*][*Berechnungsbetrag*]=

$$[min][\bullet;[max][[Anfangskurs][RK\ amBewertungstag][*\ BV];\bullet]]]$$

][***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages:*** ●]

(b) [Sofern [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] ([§ 3 Absatz 3 (f))] [●]) [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [225] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [zumindest [jeweils] einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag ([§ 3 Absatz 3 (h)] [●])][226] [zwar] die [Erste] [und die ●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben][, jedoch [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] [innerhalb des Beobachtungszeitraums [niemals][zu keinem Zeitpunkt]] [227] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [228] [an keinem

[224] Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.
[225] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[226] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[227] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[228] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.

Beobachtungstag][229] die [Zweite][●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht oder] unterschritten [hat][haben]]][am Beobachtungstag zwar [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] die [Erste] [und die ●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben][, dagegen [der] [die] [Kurs[e]] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] jedoch die [Zweite][●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [weder erreicht noch][nicht] unterschritten [hat][haben],][230] [●] entspricht der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag][dem Anfangskurs][dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis ([§ 3 Absatz 3 (c)] [●])] [multipliziert mit [(b)][●] [dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [3 Absatz 3 (f)][●] geteilt durch den Anfangskurs][dem Rückzahlungsfaktor [II]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus] [(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag ([§ 3 Absatz 3 (i)] [●]) abzüglich der Ziffer Eins,]][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag [(§ 3 Absatz 3 (i)] [●])] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (**DKE**) ([§ 3 Absatz 3 (g)] [●])] [multipliziert mit [(ii)][(●)] der Partizipationsrate [II] [mit ●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [, wobei der [Rückzahlungsbetrag]][Berechnungsbetrag] [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Mindestberechnungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [sowie] [höchstens dem [Höchst[rückzahlungs]betrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]][231].

Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages]][Berechnungsbetrag] je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]=*

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[1+\left(\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE][*\ Partizipationsrate[\bullet]]\right)\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]=*

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[\left(1+\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE]\right)[*\ Partizipationsrate[\bullet]]\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]=*

$$[Nennbetrag][\bullet]*[min]\left[\bullet;[max]\left[[1+]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}\right][DKE][-1]\right)[*\ Partizipationsrate[II]];\bullet\right]\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag]=* $Nennbetrag * [max]\left[[\bullet -]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}[-1]\right]\right);\bullet\right]]$

*[[Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag]=[Nennbetrag] [Anfangskurs] [*BV]* Rückzahlungsfaktor [II]*

[229] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[230] Bei Beobachtungszeitpunkt einfügen.
[231] Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]* =
[*min*][•; [*max*][[*Anfangskurs*] [*RK amBewertungstag*][* *BV*] ;•]]]

][***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages:*** ●]

[***zusätzliche Sicherheitsbarrieren sowie zusätzlichen Bestimmungen zum Rückzahlungsbetrag bzw. Berechnungsbetrag:*** ●]]

(c) [Sofern [der] [die] [Kurs][e] [●] [des Basiswertes] [genau eine[r][s] [keine[r][s] [von nicht [mehr][weniger] als ●][Korbaktie[n]][Korbind[ex][izes]] ([§ 3 Absatz 3 (e)] [●]) [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [232] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [zumindest [jeweils] einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag ([§ 2 Absatz 3 (f) [●])][233] die [Erste] [und die ●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben]][am Beobachtungstag die [Erste] [und die ●] Sicherheitsbarriere [für die jeweilige Korbaktie][für den jeweiligen Korbindex] [erreicht bzw.] unterschritten [hat][haben]] [234] , entspricht der [Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag] [EUR ●] [dem Produkt aus (a) [Nennbetrag] [dem Anfangskurs][Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis ([§ 3 Absatz 3 (c)] [●])] [multipliziert mit [(b)] [●][dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [3 Absatz 3 (f)][●] geteilt durch den Anfangskurs] [dem Rückzahlungsfaktor [III]] [der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb)] [dem Produkt aus] [(i)] [der Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag ([§ 3 Absatz 3 (i)][●]) abzüglich der Ziffer Eins,]][der Kursentwicklung des Basiswertes am Bewertungstag ([§ 3 Absatz 3 (i)] [●])] [der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes (DKE) ([§ 3 Absatz 3 (g)] [●])] [der schlechtesten Kursentwicklung [einer Korbaktie][eines Korbindex] am Bewertungstag] [multipliziert mit [(ii)][(●)] der Partizipationsrate [III] [mit ●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) ● (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag größer als der Anfangskurs oder gleich dem Anfangskurs ist) oder der Differenz aus (i) ● abzüglich des (ii) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag als Zähler und dem Anfangskurs als Nenner (wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag geringer als der Anfangskurs ist)] [, wobei der [Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag] [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Mindestberechnungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [sowie] [höchstens dem [Höchst[rückzahlungs]betrag] Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]][235].

Die Berechnung des [Rückzahlungsbetrages][Berechnungsbetrag] je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]* =

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[1+\left(\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE][*\ Partizipationsrate[\bullet]]\right)\right]]$$

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]* =

$$[Nennbetrag][\bullet]*\left[\left(1+\left[(\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1)\right][DKE]\right)[*\ Partizipationsrate[\bullet]]\right]]$$

[232] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[233] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[234] Bei Beobachtungszeitpunkt einfügen.
[235] Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]=*

$$[Nennbetrag][\bullet]*[min]\left[\bullet;[max]\left[[1+]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}\right][DKE][-1]\right)[*\ Partizipationsrate[III]];\bullet\right]\right]$$

[[*Rückzahlungsbetrag] [Berechnungsbetrag]=* $Nennbetrag*[max]\left[[\bullet-]\left(\left[\frac{RK\ am\ Bewertungstag}{Anfangskurs}[-1]\right]\right);\bullet\right]$

*[[Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]= [Nennbetrag] [Anfangskurs][*BV]* [Rückzahlungsfaktor [●]][min[KE(i) am Bewertungstag]*

[[*Rückzahlungsbetrag][Berechnungsbetrag]=*
$[min][\bullet;[max][[Anfangskurs][RK\ amBewertungstag][*\ BV];\bullet]]]$

][***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. Berechnungsbetrages***: ●]

(d) Die in den Formeln innerhalb dieses Absatzes (2) benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

[**Rückzahlungsbetrag** entspricht dem Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung;]

[**Berechnungsbetrag** entspricht dem Berechnungsbetrag je Schuldverschreibung;]

[**Nennbetrag** entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung;]

[**RK am Bewertungstag** entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag;]

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis;]

[**DKE** entspricht der Durchschnittlichen Kursentwicklung des Basiswertes;]

[**KE(i) am Bewertungstag** entspricht der Kursentwicklung [des Korbindex][der Korbaktie] i am Bewertungstag mit i= 1 bis ●][***zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen:*** ●].

(e) Der [Berechnungsbetrag sowie der] Rückzahlungsbetrag [wird][werden] jeweils [(ohne auf- oder abzurunden)] [236] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen:*** ●].

[***Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen***:

3. [Im Fall einer Berechnung des Rückzahlungsbetrages nach § 2 Absatz (●)][●] ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen anstelle durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je Schuldverschreibung tilgen, die dem Bezugsverhältnis entspricht][●] zu tilgen. [Die Emittentin wird regelmäßig von diesem Recht Gebrauch machen und die Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien tilgen, sofern der Referenzkurs am Bewertungstag [den Höchstrückzahlungsbetrag][●] unterschreitet.] [Die Emittentin wird spätestens [2] [●] Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag durch Bekanntmachung nach § 10 veröffentlichen, in welcher Form die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag getilgt werden.]

[236] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien (z.B. bei Eintritt von Anpassungsereignissen im Sinne des § 6) kein ganzzahliges Vielfaches von (1), so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die einem ganzzahligen Vielfachen von (1) entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des [Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag][●] ermittelt. Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.

5. Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der [dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag] [●] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][●]] entspricht (wobei das Ergebnis [(ohne auf- oder abzurunden)][237] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●]).][***andere Regelung zur Lieferoption***: ●]

6. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

[***Bei allen Bonus-Produkten einfügen***:

7. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

   (a) [**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [6] [●])) [den [Referenzkurs][Schlusskurs] [●] des Basiswertes am [●] [Anfangstag]] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●.][238]

   [**Anfangskurs** bezeichnet (vorbehaltlich § [6] [●]) für jede[n] in der Tabelle in Absatz 3 [(e)][●] bezeichnete[n] [Korbaktie] [Korbindex] den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][Schlusskurs[[●] [der][des] jeweiligen [Korbaktie][Korbindex] am [Anfangstag] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.]] [●]][239]

   (b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][***andere Definition einfügen***: ●]

   (c) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.]

   (d) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [***andere Definition einfügen:*** ●]

[237] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.
[238] Bei Beobachtung der Sicherheitsbarriere in Bezug auf den Basiswert.
[239] Bei Beobachtung der Sicherheitsbarriere in Bezug auf jede Korbaktie bzw. jeden Korbindex.

(e) **Basiswert** ist (vorbehaltlich § [6] [●]) [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)][●] [der von der Berechnungsstelle berechnete Indexkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindizes (jeweils ein **Korbindex**):]

[

Bezeichnung des Korbindex	**Beschreibung des Korbindex mit [ISIN][●]**	**Indexberech-nungsstelle**	**[Sicherheits-barriere I [in % des jeweiligen Anfangskurses des Korbindex][in ●]]**
Korbindex 1	●	●	[●]
[Korbindex 2]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

][240]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ● (die **Aktie**)][der von der Berechnungsstelle berechnete Aktienkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

[

Bezeichnung der Korbaktie	**Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgeb-liche Börse**	**[Maßgeb-liche Termin-börse]**	**Referenz index**	**[Sicherheits-barriere I [in % des jeweiligen Anfangskurses der Korbaktie][in ●]]**
Korbaktie 1	●	●	●	●	[●]
[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

][241] [***andere Basiswertdefinition einfügen:*** ●] [●]

(f) [**Referenzkurs des Basiswertes** (**RK**) [an einem Tag][an einem ●] ist der

[von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.]]

[240] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
[241] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindizes von den in der in Absatz (e) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen (jeweils eine **Indexberechnungsstelle)** am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]]:][242]

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(t)] in ● umgerechnet wird.]]:][243]

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex1\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex2\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet\ ]$$

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet\ ]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RK(BT) entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am [Bewertungstag][●];

[**Kurs des Korbindex i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am [Bewertungstag] [●]];

[**Kurs der Korbaktie i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am [Bewertungstag] [●]]

[**Kurs des Korbindex i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[**Kurs der Korbaktie i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag];

[***andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes:*** ●]

(g) [**Kurs des Basiswertes** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] des Basiswertes[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(t)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.]].]

Kurs [einer Korbaktie] [eines Korbindex] ist jeder für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen Indexberechnungsstelle][an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(v)] in ● umgerechnet wird.].][***andere Kursdefinition einfügen***: ●]

(h) [Die **Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes** (**DKE**) entspricht dem arithmetischen Mittel der einzelnen Kursentwicklungen des Basiswertes an allen

[242] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
[243] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

Bewertungstagen ([§ 3 Absatz 3 (k)] [●]). Die Kursentwicklung des Basiswertes an einem Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes an einem Bewertungstag geteilt durch den [Anfangskurs] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●][, wobei jeweils die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird]. Die Durchschnittliche Kursentwicklung eines Basiswertes wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$DKE = \left[\frac{1}{T} * \sum_{t=1}^{T} \left(\frac{Basiswert\ (t)}{Basiswert\ (0)} [-1] \right) \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

DKE bezeichnet die Durchschnittliche Kursentwicklung des Basiswertes.

t bezeichnet den jeweiligen Bewertungstag ([§ 3 Absatz 3 (l)] [●]).

T entspricht ● (Anzahl der Bewertungstage ([§ 3 Absatz 3 (l)] [●]).

Basiswert (0) entspricht dem [Anfangswert] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am [●].

Basiswert (t) entspricht dem [Schlusskurs][●] des Basiswertes am Bewertungstag t.][244]

[***andere Definition zur Ermittlung der Durchschnittlichen Kursentwicklung:*** ●]

(i) [**Beobachtungstag**[**e**] bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●]) ●.] [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Berechnungstag [für den Basiswert][für einen der Korbindizes] ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag [für den Basiswert] [für alle Korbindizes][●] ist, verschoben.] [245] [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Börsengeschäftstag [für den Basiswert][für eine der Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag [für den Basiswert][für alle Korbaktien] [●] ist, verschoben.][246] [***andere Regelung zur Verschiebung der Beobachtungstage einfügen:*** ●]

(j) [**Kursentwicklung des Basiswertes** [an einem Tag] [●] bezeichnet vorbehaltlich einer Anpassung nach § [6][●] den Quotienten aus (a) dem Referenzkurs des Basiswertes an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfangskurs[, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird].][247] [***andere Kursentwicklungsdefinition einfügen***: ●]

(k) [**Kursentwicklung [einer Korbaktie] [eines Korbindex]** [an einem Tag] [●] bezeichnet vorbehaltlich einer Anpassung nach § [6][●] den Quotienten aus (a) dem Kurs [dieses Korbindex] [dieser Korbaktie] an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfangskurs [der][des] betreffenden [Korbaktie][Korbindex] [, wobei die Ziffer Eins vom Quotienten subtrahiert wird].][248] [***andere Kursentwicklungsdefinition einfügen***: ●]

(l) [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [8] [●]) ●.][249] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) für die Feststellung einer Kursentwicklung des Basiswertes sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●.] [250] [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein Berechnungstag [für den Basiswert][für alle Korbindizes] ist, wird der

[244] Bei auf die durchschnittliche Kursentwicklung bezogenen Schuldverschreibungen einfügen.
[245] Bei Indizes oder Indexkörben als Basiswert einfügen.
[246] Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert einfügen.
[247] Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswertes einfügen.
[248] Bei Abhängigkeit der Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Kursentwicklung der Korbaktien bzw.Korbindizes einfügen
[249] Bei einem Bewertungstag einfügen.
[250] Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

[betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag [für den Basiswert][für alle Korbindizes] [für den betreffenden Korbindex] ist, verschoben.][251] [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Korbaktien] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Korbaktien] [für die betreffenden Korbaktie] ist, verschoben.][252] [***andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen:*** ●]

(m) [**Erste**][●] **Sicherheitsbarriere** [in Bezug auf eine Korbaktie][in Bezug auf einen Korbindex] bezeichnet ●.] [Die [Erste] Sicherheitsbarriere wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die [Erste] Sicherheitsbarriere wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [***weitere Sicherheitsbarrierendefinitionen:*** ●]

(n) [Die **Partizipationsrate [I]** [●] entspricht ●.] [***weitere Partizipationsratendefinitionen:*** ●]

(o) [Der **Rückzahlungsfaktor [I][●]** entspricht ●.][***weitere Rückzahlungsfaktorendefinitionen:*** ●]

(p) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(q) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [[der Basiswert] [[die] [alle] im Basiswert enthaltenen Korbindizes]] von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle berechnet [wird][werden].][253][die [die] [jeweilige] [alle] Maßgebliche[n] Börse[n] planmäßig für den Handel mit [dem Basiswert] [de[r][n] jeweiligen Korbaktie[n]] zur regulären Handelszeit geöffnet ist und an dem an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse ein [Kurs] für [●] [des Basiswertes] [[der betreffenden][für alle] Korbaktien] festgestellt und veröffentlicht wird.][254]

(r) [**Börsengeschäftstag** ist ein Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

(s) [**Maßgebliche Börse** ist [die in [§ 3 Absatz 3 (c)] [●] jeweils für [die][den] betreffende[n] [Korbaktie][Korbindex] bezeichnete] ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.][255]

(t) [**Maßgebliche Terminbörse** [für eine Korbaktie] ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich [auf den Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf [den Basiswert][die betreffende Korbaktie] gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie], die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf [den Basiswert][die jeweilige Korbaktie] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.][●]

[251] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[252] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[253] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[254] Bei Aktien oder Aktienkorb als Basiswert einfügen.
[255] Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

(u) [**Referenzindex** ist [die in [§ 3 Absatz 3 (e)] [●] jeweils für [die][den] betreffende[n] [Korbaktie][Korbindex] bezeichnete] ●.][256] [***zusätzliche Definitionen einfügen:*** ●]

(v) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]]

§ 4
(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereit gestellt].

2. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der

[256] Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6]
[Indexveränderungen

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][Kurs][●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][Kurses][●] für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert] [ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][einer der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor [dem][einem] [Bewertungstag][oder einem Beobachtungstag] ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung [des Basiswertes][eines Korbindex]

vorzunehmen oder [den Basiswert] [einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert][jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung des [Referenzkurses][Kurses] des Basiswertes und der Berechnung des Rückzahlungsbetrags von dem Bewertungstag [oder falls früher, von dem Beobachtungstag] an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [betreffenden Korbindex][Basiswert] einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden Korbindex][Basiswertes] angewandt wurde.][257]

[Anpassung

1. Falls ein Anpassungsereignis ([§ 6 Absatz 3] [●]) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien] [,][den Anfangskurs][,] [den Referenzkurs], [die [Erste] Sicherheitsbarriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an der [[für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][die betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

   (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der

[257] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Kontraktgröße, [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.][258]

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [7] [●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex ([§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke des Kurses der Korbaktie i ([§●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.][259] [***andere Anpassungsregelung einfügen*** ●]

5. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § [10][●] bekannt gemacht. [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § [10][●] bekannt gemacht.][260] [***andere Anpassungsregelung einfügen*** ●]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt,

[258] Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.
[259] Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.
[260] Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][261]

(b) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern sollte] [262] [***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]]

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag [oder an [einem][dem Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [bzw. der [betreffende] Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine

[261] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[262] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

(b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse (§ ●),][263][

(d) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(e) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**) oder

(f) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] aufgrund einer Entscheidung der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle,] [264]

sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.] [***Andere Marktstörungsregelung:*** ●]]

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein] Bewertungstag [bzw. ein Beobachtungsdatum] gemäß Absatz 1 um [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [***andere Marktstörungsregelung einfügen***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend][●][265]

[263] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[264] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[265] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ [9][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

6.5 [Autocallable-Anleihen bzw. Autocallable-Zertifikate]

Emissionsbedingungen

Der [gedeckten] [● Autocallable-Anleihen ●] [● Autocallable-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][266]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [● Autocallable-Anleihen ●] [● Autocallable-Zertifikate ●] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit basiswertabhängiger Rückzahlung] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungsgläubiger) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][267]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][268]

[266] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.
[267] Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[268] Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Emittentin wird jedem Schuldverschreibungsgläubiger [(vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung nach § 7)] am jeweiligen Rückzahlungstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) je Schuldverschreibung zahlen. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]

3. Der Rückzahlungstag wird wie folgt ermittelt:

   (a) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes (§ 2 Absatz 7 (d)) am ● (der **Erste Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es] (§ 2 Absatz 7 (e))][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz 7 (b)) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Ersten Bewertungstag] (der **Erste Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]

   (b) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Zweite Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Zweiten Bewertungstag] (der **Zweite Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]

   (c) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Dritte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Dritten Bewertungstag] (der **Dritte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]

   (d) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Vierte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Vierten Bewertungstag] (der **Vierte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]

   (e) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Fünfte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem Fünften Bewertungstag] (der **Fünfte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.]

   [●.]

   (f) Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 2 Absatz 2 (a) bis (●), werden die Schuldverschreibungen am [● bzw. wenn dieser Tag kein

Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [●. Bankgeschäftstag nach dem ●] (der **Letztmögliche Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.

Der Erste Rückzahlungstag[, der Zweite Rückzahlungstag], [der Dritte Rückzahlungstag,] [der Vierte Rückzahlungstag,] [der Fünfte Rückzahlungsbetrag] [●,] und der Letztmögliche Rückzahlungstag sind jeweils ein **Rückzahlungstag**.

Der Erste Bewertungstag, [der Zweite Bewertungstag,] [der Dritte Bewertungstag,] [der Vierte Bewertungstag,] [der Fünfte Bewertungstag] [●,] und der Letztmögliche Bewertungstag sind jeweils ein **Bewertungstag**.

4. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Letztmöglichen Rückzahlungstag zurückgezahlt, ist der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung wie folgt bestimmt:

(a) [Wenn die Schuldverschreibungen am Ersten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●.][269] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus][270] der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Ersten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate][271][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem Nennbetrag multipliziert mit ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]][272] [und] [höchstens dem [Nennbetrag multipliziert mit ● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]] [dem Höchstrückzahlungsbetrag]][273] entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * \max\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Ersten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right);\bullet\right]$$][274]

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle[\max]\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Ersten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right)[;\bullet]\right][;\bullet]\right\rangle$$][275]

]

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]]

(b) [Wenn die Schuldverschreibungen am Zweiten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●.][276] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus][277] der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Zweiten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate][278][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●]][279] [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●]][280] entspricht].

---

[269] Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[270] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[271] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[272] Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[273] Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[274] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[275] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[276] Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[277] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[278] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[279] Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[280] Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * \max\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Zweiten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right);\bullet\right]$$

[281]

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle[\max]\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Zweiten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right)[;\bullet]\right][;\bullet]\right\rangle$$

]

[282]]

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]]

(c) [Wenn die Schuldverschreibungen am Dritten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●.][283] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus][284] der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Dritten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate][285][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●]][286] [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●]][287] entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * \max\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Dritten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right);\bullet\right]$$

[288]

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle[\max]\left[1+\left(\left[\frac{RK\ am\ Dritten\ Bewertungstag}{Anfangskurs}-1\right][* Partizipationsrate]\right)[;\bullet]\right][;\bullet]\right\rangle$$

]

[289]]

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]]

(d) [Wenn die Schuldverschreibungen am Vierten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●.][290] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus][291] der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Vierten Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate][292][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●]][293] [und]

[281] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[282] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[283] Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[284] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[285] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[286] Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[287] Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[288] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[289] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[290] Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[291] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[292] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[293] Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

[höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●]][294] entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$Nennbetrag * \max\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Vierten\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1\right][* Partizipationsrate]\right); \bullet\right]$$

][295]

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle [\max]\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Vierten\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1\right][* Partizipationsrate]\right)[;\bullet]\right][;\bullet]\right\rangle$$

][296]

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]]

(e) [Wenn die Schuldverschreibungen am Fünften Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●.][297] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit (b) der Summe aus (aa) Eins und (bb) [dem Produkt aus][298] der Maßgeblichen Kursentwicklung des Basiswertes am Fünften Bewertungstag [multipliziert mit der Partizipationsrate][299][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●]][300] [und] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●]][301] entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$Nennbetrag * \max\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Fünften\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1\right][* Partizipationsrate]\right); \bullet\right]$$

][302]

[*Rückzahlungsbetrag* =

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle [\max]\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Fünften\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1\right][* Partizipationsrate]\right)[;\bullet]\right][;\bullet]\right\rangle$$

][303]

[***andere bzw. weitere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages***: ●]]

5. Werden die Schuldverschreibungen am Letztmöglichen Rückzahlungstag zurückgezahlt, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: [

(a) Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am ● (der **Letzte Bewertungstag**) [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]] [●] entspricht oder darüber liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung][304] [Der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht][305]

---

[294] Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[295] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[296] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[297] Bei Produkten ohne zusätzliche Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[298] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[299] Bei Produkten mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[300] Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.
[301] Bei Produkten mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[302] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung einfügen.
[303] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[304] Bei Schuldverschreibungen mit Berechnung de Rückzahlungsbetrages in Abhängigkeit von der Verletzung einer Sichehreitsbarriere.
[305] Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Berechnung de Rückzahlungsbetrages.

[EUR ●][dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (b) der [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag] [●]][dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb) [dem Produkt aus] [306] der Maßgeblichen [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][multipliziert mit der Partizipationsrate][307]][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]] [und] [höchstens [● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]][dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag=

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle [\max]\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1 \right] [* Partizipationsrate] \right) [;\bullet] \right] [;\bullet] \right\rangle$$ [308]

[***andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***: ●]

(b) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag unter [[dem] [●% des] Anfangskurs[es]][●] liegt, [aber eine[m][n] Stand von ● (die **Sicherheitsbarriere**) [entspricht] [oder darüber liegt] [überschreitet],] [aber über der Sicherheitsbarriere liegt [oder dieser entspricht]] beträgt der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung EUR ●.] [***andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***: ●]

(c) [Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag den Anfangskurs unterschreitet[oder diesem entspricht], [aber][und] [die] [der] Sicherheitsbarriere [entspricht oder sie] [unterschreitet,] entspricht der Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung [EUR ●][dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (b) der [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][am ● (der **Letzte Bewertungstag**)] [●]][dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem der Summe aus (aa) der Ziffer Eins und (bb) [dem Produkt aus][309] der Maßgeblichen [Kurse][E]ntwicklung des Basiswertes [am Letzten Bewertungstag][multipliziert mit der Partizipationsrate][310]][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [●][dem Mindestrückzahlungsbetrag**]**] [und] [höchstens [●][dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag=*

$$Nennbetrag * [\min]\left\langle [\max]\left[1 + \left(\left[\frac{RK\ am\ Letzten\ Bewertungstag}{Anfangskurs} - 1 \right] [* Partizipationsrate] \right) [;\bullet] \right] [;\bullet] \right\rangle$$ [311]

] [***andere Regelung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***: ●]

6. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrages nach den Absätzen (3) und (4) erfolgt [(ohne auf- oder abzurunden)] [312] auf [zwei] [●] Nachkommastellen [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen***: ●].

7. [Wenn der Anfangstag oder einer der Bewertungstage kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag][TARGET-Tag] [für den Basiswert ist oder der Referenzkurs des Basiswertes am Anfangstag oder an einem Bewertungstag nicht festgestellt und veröffentlicht wird], dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden

[306] Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[307] Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[308] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[309] Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[310] Bei Schuldverschreibungen mit Anwendung einer Partizipationsrate.
[311] Bei Produkten mit zusätzlicher Partizipation an positiver Kursentwicklung und Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.
[312] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

[Börsengeschäftstag][Berechnungstag][TARGET-Tag] verschoben[, an dem der Referenzkurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird].][***Andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen***: ●]

8. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) [Ein **Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse für den Handel üblicherweise geöffnet ist.][**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird.][***andere Regelung zu Börsen- oder Berechnungstagen einfügen:*** ●]

(b) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [***andere Definition einfügen***: ●]

(c) Der **Basiswert** ist (vorbehaltlich § [6] [●]) [der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)][●]] [der von der Berechnungsstelle berechnete Indexkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindizes (jeweils ein **Korbindex**):]

[

Bezeichnung des Korbindex	**Beschreibung des Korbindex mit [ISIN][●]**	**Indexberechnungsstelle**
Korbindex 1	●	●
[Korbindex 2]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

][313]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ●][der von der Berechnungsstelle berechnete Aktienkorb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

[

Bezeichnung des Korbaktie	**Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft**	**Maßgebliche Börse**	**[Maßgebliche Terminbörse]**	**[Referenz-index]**
Korbaktie 1	●	●	●	●
[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]

[313] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

][●][314] [der ● EURIBOR®][der CMS ● Jahre] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre][●]. [***andere Definition für Basiswert einfügen:*** ●]

(d) [**Referenzkurs des Basiswertes** (**RK**) [an einem Tag][an einem ●] [ist der][bezeichnet] [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]] [von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindizes von den in der in Absatz 7 (c) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen (jeweils eine **Indexberechnungsstelle)** am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7[(q)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]]:][315]

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am [betreffenden Tag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]]:][316]

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex1\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ des\ Korbindex2\ (BT)}{Kurs\ des\ Korbindex2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet\ ]$$

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie1\ (AT)} - 1 \right) + \frac{1}{\bullet} * \left(\frac{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (BT)}{Kurs\ der\ Korbaktie2\ (AT)} - 1 \right) + \bullet\ ]$$

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex1\ (BT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex2\ (BT) + \bullet\ ]$$

$$[RK\ (BT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie1\ (BT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie2\ (BT) + \bullet\ ]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RK(BT) entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am [● Bewertungstag][●];

[**Kurs des Korbindex i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am [● Bewertungstag] [●]];

[**Kurs der Korbaktie i (BT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am [● Bewertungstag] [●]]

[**Kurs des Korbindex i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[**Kurs der Korbaktie i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag];

[314] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.
[315] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
[316] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

[[den][die von der Berechnungsstelle festgestellte[n] [● EURIBOR®][CMS ● Jahre] [Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre] am betreffenden Bewertungstag] [***andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes***: ●]

(e) **Anfangskurs** bezeichnet vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz 6 [oder § 8] [den [[Schlusskurs] [●] des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse am ●] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs][●] des Basiswertes am ●][(der **Anfangstag**)][in [***Währung einfügen***: ●][, der gemäß Absatz 7 (q) in ● umgerechnet wird]][.] [von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbindizes von den in der in Absatz 7 (c) enthaltenen Tabelle bezeichneten jeweiligen Indexberechnungsstellen am ● [(der **Anfangstag**)] [festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]]:][317]

[von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und auf der Grundlage der in Bezug auf die Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Börse am ● [(der **Anfangstag**)] [festgestellten und veröffentlichten Schlusskurse] [●] berechnete Kurs[in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]]:][318]

$$[AK\ (AT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex1\ (AT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ des\ Korbindex2\ (AT) + \bullet]$$

$$[AK\ (AT) = \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie1\ (AT) + \frac{1}{\bullet} * Kurs\ der\ Korbaktie2\ (AT) + \bullet]$$

[wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

AK(AT) entspricht dem Anfangskurs am [Anfangstag][●];

[**Kurs des Korbindex i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] des Korbindex i am Anfangstag;]

[**Kurs der Korbaktie i (AT)** entspricht dem [Schlusskurs][●] der Korbaktie i am Anfangstag];]

[[den ● EURIBOR®][den CMS ● Jahre] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre] am ● (der **Anfangstag**)]]

[***andere Definition zur Ermittlung des Anfangskurses***: ●]

(f) [**Kurs [einer Korbaktie] [eines Korbindex**] an einem [Tag][●] ist der für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen Indexberechnungsstelle][an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 7 [(q)] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen***: ●][, der gemäß Absatz 7 [(q)] in ● umgerechnet wird.]]. [●]

(g) [Die [**Maßgebliche**] [**Kurse**][**E**]**ntwicklung des Basiswertes** an einem Bewertungstag bezeichnet den Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes an dem betreffenden Bewertungstag geteilt durch den Anfangskurs[, wobei von diesem Quotienten die Ziffer Eins

[317] Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
[318] Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

abgezogen wird].][***andere Regelung für die Feststellung der Kursentwicklung bzw. Entwicklung des Basiswertes einfügen***: ●]

(h) [Die **Partizipationsrate** entspricht ●.]

(i) [Die **Sicherheitsbarriere** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Sicherheitsbarriere wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [***weitere Sicherheitsbarrierendefinitionen**:* ●]

(j) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird am ● festgestellt und innerhalb von 2 Bankarbeitstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag wird [mindestens ● und höchstens ●][●] betragen.] [***andere Definition einfügen***: ●]

(k) [Die **Maßgebliche Börse** ist ● oder die jeweilige Nachfolgebörse.] [***andere Definition für Maßgebliche Börse einfügen***: ●]

(l) [Die **Maßgebliche Terminbörse** ist die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.] [***andere Definition für Maßgebliche Terminbörse einfügen***: ●]

(m) [**Referenzindex** ist der in Absatz 7 (c) jeweils für die betreffende Korbaktie bezeichnete Index.] [***andere Definition für Referenzindex einfügen***: ●]

(n) [●**-Monats-EURIBOR®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Bewertungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.]

[*gegebenenfalls andere Regelung zur Referenzzinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen:* [●]]

(o) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht [für die Berechnung des [Referenzkurses des Basiswertes]] [●] der CMS ● Jahre dem arithmetischen Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegten Zinssatz] [***andere Regelung zur CMS-Zinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS Sätzen) einfügen:*** ●]

(p) [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[,deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][319] [●]

(q) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System][●] Zahlungen abwickelt.]

[319] Bei EURIBOR-Satz als Basiswert einfügen.

(r) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

(s) [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt] [[die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][320] [●]

(t) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen:*** ●]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung,

[320] Bei CMS-Sätzen als Basiswert einfügen.

der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfangskurs,] den Referenzkurs des Basiswertes[, die Sicherheitsbarriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und

den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

(a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, [des Basiswertes][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [7] [●] kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex (§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke [des Kurses der Korbaktie i][●] ([§ ●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.][321]]

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene

[321] Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung [des Rückzahlungsbetrags][●] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [Basiswertes][betreffenden Korbindex] angewandt wurde.] [***andere Anpassungsregelung einfügen*** ●]

4. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § 10 bekannt gemacht.] [***andere Bekanntmachungsregelung einfügen:*** **●]** [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 bekannt gemacht.]]

[§ 7
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

   (b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][322]

(f) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern sollte] [323] [***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]]

[§ 8 (Marktstörung)]

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag [oder an [einem][dem Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [bzw. der [betreffende] Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[322] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[323] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

(a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

(b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder

(c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse (§ ●),][324][

(d) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbinddex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

(e) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**) oder

(f) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] aufgrund einer Entscheidung der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle,] [325]

sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.] [***Andere Marktstörungsregelung:*** ●]]

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein] Bewertungstag [bzw. ein Beobachtungsdatum] gemäß Absatz 1 um [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]][***andere Marktstörungsregelung einfügen***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der betreffende Fälligkeitstag entsprechend][●][326]

§ [9][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der

[324] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[325] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[326] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht,

abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen

dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[*Bei Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten oder Zielzins Digital-Anleihen bzw. -Zertifikaten einfügen:*

6.6 [[Zielzins] Digital-[Anleihen][Zertifikate]][327]

Emissionsbedingungen

der [gedeckten] [Zielzins] [● Digital-Anleihen ●] [● Digital-Zertifikate ●] [(Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][328]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen***: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [Zielzins] [● Digital-Anleihen ●] [● Digital-Zertifikate ●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je ● (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Inhabersammelurkunde mitverbrieft.][329] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine][330] ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Pfandbriefgesetz.]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der [aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream] [***entsprechende Regelung einer anderen Hinterlegungsstelle einfügen***: ●] ergibt.][331]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][332]

[327] Diese Überschrift in den endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[328] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnungen einfügen.
[329] Bei Schuldverschreibungen mit Verzinsung einfügen.
[330] Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.
[331] Bei Verwendung einer Rahmenurkunde einfügen.
[332] Bei Verwendung einer Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

[***Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:***

1. [Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich [einer vorzeitigen Kündigung gemäß § [3 Absatz 2] [●]] [bzw.] [333] [einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●]] vom ● [(einschließlich)] an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 [Absatz 1] [334]) (ausschließlich) verzinst. [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ [8] [●]) [und im Falle einer vorzeitigen Kündigung bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2)] [335] ([jeweils] ausschließlich) verzinst.] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] [●] nachträglich jeweils am ● [,●, ●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß [§ 5 Absatz ●]) und werden für den Zeitraum [(ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach [§ 5 Absatz ●][●])] von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode)** berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.] [auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))] [auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]. [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)] [●]. Stückzinsen werden [nicht] [●] berechnet.

2. [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:][336]

2. [Der Zinssatz berechnet sich für die jeweilige Zinsperiode gemäß nachstehender Zinsformel, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzins (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzins liegen würde, wird der Zinssatz für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen während der Laufzeit dem Zielzins entspricht, und die Schuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.][337]

[***Bei Beobachtung am Anfang oder Ende oder mehrfach während der Zinsperiode einfügen:***

(a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].][338]

---

[333] Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.
[334] Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.
[335] Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Digital-Anleihen sowie bei Zielzins Digital-Anleihen einfügen.
[336] Bei allen verzinslichen Digital-Anleihen mit Ausnahme von Digital-Anleihen mit Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins und von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung einfügen.
[337] Bei Digital-Anleihen mit Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins einfügen.
[338] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

(b) Der Zinssatz für jede [folgende][339] [andere][340] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [am Feststellungstag][●] wie folgt bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)][341] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:*** [●]].:

Der Zinssatz für eine Zinsperiode entspricht ● % p.a., wenn [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]:

[der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] größer [als] [oder gleich] ● %] [,] [der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] größer [als][oder gleich] ●] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●%] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●] [der Referenzkurs des Basiswertes kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[●][342] [,][.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn [am betreffenden Feststellungstag]] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [an allen Beobachtungstagen innerhalb der betreffenden Zinsperiode]: [***vergleichbare Bedingung einfügen:*** ●]][343]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt ● % p.a.,

wenn: ●][344]

[***Sonstige Kombinationen, z. B. für gestaffelte Verzinsung einfügen***: ●] [,]

[wobei der Zinssatz mindestens ● % p.a. beträgt].

[339] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[340] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[341] Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.
[342] Sonstige Kombination.
[343] Zusätzlich bei gestaffelter Verzinsung einfügen.
[344] Zusätzlich bei weiterer Staffelung der Verzinsung einfügen.

[● **Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode gemäß Absatz 1][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode gemäß Absatz 1 bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 3].][***andere Regelung zu Feststellungstagen einfügen***: ●]

[● **Beobachtungstag[e]** [●] [ist (vorbehaltlich der Regelung in § [10][●]) jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten] [●] Tag [der jeweiligen Zinsperiode gemäß Absatz 1][der auf die jeweilige Zinsperiode folgenden Zinsperiode gemäß Absatz 1 bzw. vor dem Fälligkeitstag gemäß § 3]][sind (vorbehaltlich der Regelung in § [10][●]) jeweils der ● eines Monats][***andere Regelung zu Beobachtungstagen einfügen***: ●]

[***bei Accrual Mechanik einfügen:***

(a) [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].][345]

(b) Der Zinssatz für jede [folgende][346] [andere][347] Zinsperiode entspricht [der Summe aus (i)][348] dem Produkt aus dem Festzinssatz [I] und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage [I] und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode [[und][,](ii) dem Produkt aus dem Festzinssatz II und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage II und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode] [[und][,](iii) dem Produkt aus Festzinssatz III und dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage III und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][und] [***gegebenenfalls weitere Festzinssätze n / Ereignistage n***]][349], wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden)][350] [auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt wird [***gegebenenfalls Rundungsregel einfügen:*** [●]]. [Der Zinssatz p.a. beträgt jedoch mindestens ● %.]

[**Ereignistage [I]** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [I] erfüllt ist.]

[**Ereignistage II** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung II erfüllt ist.]

[**Ereignistage [*n*]** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode die Bedingung [***n***] erfüllt ist.]

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [Bankgeschäftstag] [TARGET-Tag] sein, ist [für die Feststellung, ob ein Ereignistag vorliegt] auf den unmittelbar vorhergehenden [Bankgeschäftstag] [TARGET-Tag] abzustellen.][***andere Regelung zur Verschiebung der maßgeblichen Ereignistage einfügen:*** ●]

[**Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] [●] in der jeweiligen Zinsakkumulationsperiode.][***andere Definition einfügen:*** ●]

[**Festzinssatz** [ist ● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:

[345] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[346] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[347] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[348] Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.
[349] Einfügen bei gestaffelter Verzinsung.
[350] Entfernen bei Verwendung einer Rundungsregel.

Zinsperioden	Festzinssatz[I]	[Festzinssatz ●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]
●	●	[●]

]]

[Die **Bedingung [I]** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag:]

[der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] größer [als] [oder gleich] ● %] [,] [der [●-Monats-EURIBOR®] [***anderen Referenzzinssatz im Interbanken-Markt einfügen***] größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] größer [als][oder gleich] ●] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [[der EUR/USD-Wechselkurs] [***anderes Wechselkurspaar einfügen***: ●] größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [und gleichzeitig] [CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz[351] aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %] [die Differenz[352] aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %] [,] [die Differenz[353] aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●] [der Referenzkurs des Basiswertes kleiner [als][oder gleich] ●] [,] [der Referenzkurs des Basiswertes größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist] [,] [und] [oder]

[●][354] [,]

[Die **Bedingung [II][*n*]** ist eingetreten, wenn am betreffenden Feststellungstag: [***vergleichbare Bedingung einfügen***] ●.]

[351] Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.
[352] Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.
[353] Bei der Subtraktion ist der größere Wert als Minuend zu nehmen.
[354] Sonstige Kombination.

[**Zinsakkumulationsperiode** ist [[jeweils] der Zeitraum vom [zweiten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag][Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum [zweiten] [●] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der jeweils darauf folgenden Zinsperiode (ausschließlich).]][***andere Regelung zur Zinsakkumulationsperiode einfügen:*** ●]

[●. Der nach der Zinsformel in Absatz 2 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach [dem jeweiligen Feststellungstag][nach dem Ende der betreffenden Zinsakkumulationsperiode][●] gemäß § [12] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]][***andere Regelung zur Verzinsung einfügen***: ●]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Festverzinsung einfügen***:

2. [[In] [Von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a. [[,][und] [[in] [von] der ● Zinsperiode [bis zur][und der][und den][● Zinsperiode[n]] beträgt der Zinssatz ● % p.a.;] [***gegebenenfalls weitere Zinsperioden einfügen***].][355] [Der Zinssatz für [jede] [folgende][356] [andere][357] [die] Zinsperiode beträgt ● % p.a.][358] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperioden	**Festzinssatz in %**
●	●
●	●
●	●
●	●
●	●

][359] [***andere Regelung zur Verzinsung einfügen:*** ●]][360]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:***

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

§ 3
(Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht und Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag einfügen***:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [[(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 3][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])]][●] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

[355] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.
[356] Bei Schuldverschreibungen mit festem anfänglichem Zinssatz einfügen.
[357] Bei Schuldverschreibungen mit Perioden mit festem Zinssatz, die nicht am Anfang liegen, einfügen.
[358] Bei festen Zinssätzen einfügen.
[359] Bei unterschiedlichen Zinssätzen je Zinsperiode einfügen.
[360] Bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit Verzinsung einfügen.

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht und Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen***:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [[(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 3][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])]] [●] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[***Bei einfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen***:

[●] Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [(vorbehaltlich [einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 3][●], einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])] [●] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.

[●] Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** beträgt [EUR ●][●]. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [11] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[***Bei mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:***

[●] Die Schuldverschreibungen werden [(vorbehaltlich [einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 3][●], einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] sowie] einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])] [●] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zurückgezahlt.

[●] Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag [zum Nennbetrag][zu dem in der nachfolgenden Tabelle für diesen Tag festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt:

Vorzeitiger Fälligkeitstag	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung in Euro**
●	●
●	●
[●]	[●]

]

[●] Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § [11] [●] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.][●]]

[***Bei Zielzins Digital-Anleihen bzw. Zertifikaten einfügen***:

[●] Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin [[(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9 Absatz 3][●][,] [sowie] einer Verschiebung gemäß § [5 Absatz 3][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [8] [●])]][●] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag [zuzüglich einer etwaigen Abschlusszahlung (Absatz ●)][361] zurückgezahlt.

[●] Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzins**), der ● % des Nennbetrags einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzins-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen am Zinszahltag, an dem das Zielzins-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

[●] [Sollte der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) gezahlten bzw. zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) unter dem Zielzins liegen, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrages, der der Differenz aus Zielzins und Berechnete Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschlusszahlung**) je Schuldverschreibung zurückgezahlt.] [362]

[●] [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.][●]]

[***Bei Digital-Anleihen bzw. Zertifikaten mit Rückzahlung zum vom Nennbetrag abweichenden Rückzahlungsbetrag einfügen:***

[(●)] [Erfolgt keine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin nach Absatz ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zurückgezahlt.] Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung ist ein Betrag in ●, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

[Sofern der Kurs des Basiswertes (§ [3 Absatz 3] ●) [zwischen dem ● und dem [Bewertungstag] [●] [([jeweils ohne Berücksichtigung einer etwaigen Marktstörung und] jeweils einschließlich)] [auch innerhalb eines Tages (intraday)] (der **Beobachtungszeitraum**) während der offiziellen Preisfeststellung [durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]][363] [***andere Regelung zu Beobachtungszeiträumen:*** ●] [[niemals][zu keinem Zeitpunkt] die Sicherheitsbarriere [erreicht oder] [unterschritten][überschritten] [hat]][364][[am Beobachtungstag][365] [an keinem Beobachtungstag] [366] (§ ●) die Sicherheitsbarriere [nicht] [erreicht] [oder] [nicht] [unterschritten][überschritten] [hat][(die Sicherheitsbarriere kann am [Bewertungstag] [●] auch dann [erreicht][oder][unterschritten][überschritten] werden, wenn gemäß § [10][●] eine Marktstörung

[361] Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.
[362] Bei Schuldverschreibungen mit Abschlusszahlung einfügen.
[363] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[364] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[365] Bei einem Beobachtungszeitpunkt einfügen.
[366] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.

vorliegt)]][367], [beträgt der Rückzahlungsbetrag ●][berechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:][368]

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [4 Absatz ●][●]) geteilt durch den Anfangskurs[.][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]] [sowie] [höchstens [dem Nennbetrag multipliziert mit] ● [(der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]] entspricht.] [369] Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\textit{Rückzahlungsbetrag} = [\textit{Nennbetrag}][\bullet]*[\textit{min}]\left[\bullet;[\textit{max}]\left[\left[\frac{\textit{RK am Bewertungstag}}{\textit{Anfangskurs}}\right];\bullet\right]\right]]$$

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages:*** ●]

[Sofern der Kurs des Basiswertes ([§ 4 Absatz ●] [●]) [innerhalb des Beobachtungszeitraums][370] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle] [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse]] [zumindest einmal] [an zumindest einem Beobachtungstag ([§ 4 Absatz ●] [●])][371] die Sicherheitsbarriere [erreicht bzw.] [unterschritten][überschritten] hat entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag (§ [4 Absatz ●][●]) geteilt durch den Anfangskurs[.][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] [sowie] [höchstens dem [Höchstrückzahlungsbetrag][Nennbetrag multipliziert mit ●][●]] entspricht]][372].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\textit{Rückzahlungsbetrag} = [\textit{Nennbetrag}][\bullet]*[\textit{min}]\left[\bullet;[\textit{max}]\left[\left[\frac{\textit{RK am Bewertungstag}}{\textit{Anfangskurs}}\right];\bullet\right]\right]]$$

[***andere Regelung zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages:*** ●]

Die in den Formeln innerhalb dieses Absatzes ● benutzten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

[**Rückzahlungsbetrag** entspricht dem Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung.]

[**Nennbetrag** entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.]

[**RK am Bewertungstag** entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes am Bewertungstag.]

[***zusätzliche Erläuterungen zu den Formeln einfügen:*** ●]

(a) Der Rückzahlungsbetrag wird[[(ohne auf- oder abzurunden)][373] [auf [fünf] [●] Nachkommastellen] festgestellt] [***gegebenenfalls Rundungsregel aufnehmen:*** ●].

---

[367] Bei Beobachtungszeitpunkt und Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[368] Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt bestimmter Bedingungen einfügen.
[369] Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.
[370] Bei fortlaufender Beobachtung einfügen.
[371] Bei Beobachtungszeitpunkten einfügen.
[372] Bei Mindest und/oder Höchstbetrag einfügen.
[373] Entfernen bei Aufnahme einer Rundungsregel.

(b) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrages von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung [unter Anwendung eines Umrechnungskurses von ●.][***andere Regelung zur Umrechnung von Währungskursen einfügen***: ●]]

]

[§ 4] [§ ●]
(Defintionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Anfangskurs** bezeichnet [(vorbehaltlich § [7] [●])) [den [Referenzkurs] [●] des Basiswertes am [●] [Anfangstag]] [den [von der [[Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzkurs][●] des Basiswertes am ●.][***andere Definition einfügen***: ●]

2. [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.][***andere Definition einfügen***: ●]

3. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main im allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].] [***andere Definition einfügen:*** ●]

4. [**Basiswert [I]** (vorbehaltlich § [8] [●]) [ist der von ● (die **Indexberechnungsstelle**) berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)][●]] [sind die von der ● (die **Gesellschaft**) begebenen ● Aktien mit der ISIN ●]] [***andere Definition einfügen:*** ●]

5. [**Referenzkurs des Basiswertes** (**RK**) [an einem Tag][an einem ●] ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs] [●] des Basiswertes] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(●)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(●)] in ● umgerechnet wird.]]

   [***andere Definition zur Ermittlung des Referenzkurses des Basiswertes:*** ●]

6. [**Kurs des Basiswertes** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs] [●] des Basiswertes[, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(●)] in [***Währung einfügen:*** ●] umgerechnet wird]][in: [***Währung einfügen:*** ●][, der gemäß Absatz [(●)] in ● umgerechnet wird.]].] [***andere Definition zur Ermittlung des Kurses des Basiswertes***: ●]

7. [**Beobachtungstag[e]** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●.] [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Basiswert verschoben.][374] [Falls der [betreffende] Beobachtungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Beobachtungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert verschoben.][375] [***andere Regelung zur Verschiebung der Beobachtungstage einfügen:*** ●]

[374] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[375] Bei Aktien als Basiswert einfügen.

8. [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich § [9] [●]) ●.][376] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) für die Feststellung einer Kursentwicklung des Basiswertes sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [10] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●.][377] [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag für den Basiswert verschoben.][378] [Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] für den Basiswert verschoben.][379] [***andere Regelung zur Verschiebung der Bewertungstage einfügen:*** ●]

9. [**Sicherheitsbarriere** bezeichnet ●.] [***weitere Sicherheitsbarrierendefinitionen:*** ●]

10. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [der Basiswert von der Indexberechnungsstelle berechnet wird.][380] [die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel mit dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist und an dem an der Maßgeblichen Börse ein Kurs für den Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird.][381] [***andere Definition einfügen***: ●]

11. [**Börsengeschäftstag** ist ein Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel zur regulären Handelszeit geöffnet ist.] [***andere Definition einfügen***: ●]

12. [**Maßgebliche Börse** ist ● bzw. die jeweilige Nachfolgebörse.] [***andere Definition einfügen***: ●]

13. [**Maßgebliche Terminbörse** ist [die ● bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.] [[jeweils] die inländische Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen. Werden an keiner inländischen Börse Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt, so ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Terminkontrakten auf den Basiswert, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch die Gesellschaft ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen.]

14. [●**-Monats-EURIBOR®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der EURIBOR-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

EURIBOR-Bildschirmseite bezeichnet [Reuters-Seite EURIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Bewertungstag] auf der EURIBOR-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [●] an dem betreffenden Bewertungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass [eine Referenzbank] [●] keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Bewertungstag [mitteilt] [●], wird der ●-Monats-EURIBOR® berechnet als das arithmetische

[376] Bei einem Bewertungstag einfügen.
[377] Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.
[378] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[379] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[380] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[381] Bei Aktien oder Aktienkorb als Basiswert einfügen.

Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur [eine oder keine Referenzbank] [●] einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-EURIBOR® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte wird.] [***gegebenenfalls andere Regelung zur EURIBOR-Zinssatzbestimmung oder Rückfallregelung einfügen:*** [●]]

15. [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet Reuters Seite [ISDAFIX2] [●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS, deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Bewertungstag anfordern.

Falls drei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht [für die Berechnung des [Referenzkurses des Basiswertes]] [●] der CMS ● Jahre dem arithmetischen Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls der CMS ● Jahre nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, entspricht der CMS ● Jahre dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegten Zinssatz] [***andere Regelung zur CMS-Zinssatzbestimmung oder Rückfallregelung (z.B. bei mehreren CMS Sätzen) einfügen:*** ●]

16. [***anderen Referenzzinssatz im Interbankenmarkt einfügen:*** ●] bezeichnet den [***Definition und Rückfallregel einfügen:*** ●]]

17. [**EUR/USD-Wechselkurs** bezeichnet

(a) [den Euro/US-Dollar-Wechselkurs, der auf der Wechselkursseite am [betreffenden] Feststellungstag um ● Uhr (● Ortszeit) angezeigt wird. **Wechselkursseite** bedeutet [Bloomberg Seite ●] [***andere Quelle***] sowie jeder Funktionsnachfolger.] [***andere Regelung zur Umrechnung des Wechselkurs einfügen***: ●]

(b) [Sollte die maßgebliche Wechselkursseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein EUR/USD-Wechselkurs angezeigt, wird die Berechnungsstelle von

jeder der Referenzbanken EUR/USD (wie nachfolgend definiert) deren Quotierung für den EUR/USD-Wechselkurs um ca. ● Uhr (● Ortszeit) am Feststellungstag anfordern:

(i) Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken EUR/USD der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der jeweils anwendbare Zinssatz für den betreffende Berechnungszeitraum nach der oben genannten Formel bestimmt, wobei EUR/USD-Wechselkurs das arithmetische Mittel der Quotierungen ist [(jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf die [vierte] [●] Nachkommastelle)].

(ii) Falls der EUR/USD-Wechselkurs nicht nach den vorgenannten Regelungen bestimmt werden kann, wird der anwendbare Zinssatz für den betreffenden Berechnungszeitraum nach der oben genannten Formel bestimmt, wobei EUR/USD-Wechselkurs der Wechselkurs für EUR/USD ist, der [am Tag, als der EUR/USD-Wechselkurs letztmals um ● Uhr (● Ortszeit) auf der Wechselkursseite angezeigt wurde][von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegt wird].] [***andere Rückfallregelung einfügen***: ●]]

18. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System][●] Zahlungen abwickelt.]

19. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] [●]

20. [**Referenzbanken CMS** sind [fünf von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [382] [***andere Referenzbankendefintion einfügen:*** ●]

21. [**Referenzbanken EUR/USD** sind [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]] [383] [***andere Referenzbankendefintion einfügen:*** ●]

22. [**Referenzbanken** sind [vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbankenmarkt[, deren Angebotssätze zu Ermittlung des EURIBOR-Zinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der EURIBOR-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale] [und] [zwei][●] von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute.]][384][***Weitere Definitionen einfügen:*** ●]

§ [5]
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.

2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

[382] Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.
[383] Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.
[384] Bei ● Monats-Euribor® als Basiswert einfügen.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag die gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, welche die Institution unterhalten, die die Festgelegte Währung ausgegeben hat.]

[***Bei Schuldverschreibungen , bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung verlangen. [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der [am Zahlungstag um ● Uhr (Frankfurter Zeit)][●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als Briefkurs von Reuters unter "EUROFX/1", bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird. Falls auf dieser Seite voneinander abweichende Briefkurse veröffentlicht werden bzw. kein entsprechender Briefkurs veröffentlicht wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen angemessenen Briefkurs, wie er von einem vergleichbaren Anbieter von Wirtschaftsdaten (wie zum Beispiel Bloomberg) unter Verwendung einer vergleichbaren Berechnungsmethode veröffentlicht wird, zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsdatenbank steht im billigen Ermessen der Berechnungsstelle. Sollte ein Wechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt und angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Anwendbaren Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung festzulegen.] [Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[*Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:*

4. Wenn der Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[*Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:*

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Letztmögliche Fälligkeitstag [, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder] [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [●] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ [6]
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen***: Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen***: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 7
[(Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz 3) in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfangskurs,] den Referenzkurs des Basiswertes[, die Sicherheitsbarriere] [●] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie an [der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse][●] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. [Die Berechnungsstelle ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen.] Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

   (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von

Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, [des Basiswertes][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses [des Basiswertes] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

4. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [8] [●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem jeweiligen Referenzindex (§ ●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Der Kurs der Ersatzaktie entspricht für Zwecke [des Kurses der Korbaktie i][●] ([§ ●]) dem am Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse multipliziert mit dem Faktor. Der Faktor ist der Kurs der betreffenden Korbaktie ([§ ●]) geteilt durch den einen Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag festgestellten und veröffentlichten [Schlusskurs][●] dieser Aktie an ihrer Maßgeblichen Börse. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz 4, die Auswahl der Ersatzaktie und die Berechnung des Kurses für die Ersatzaktie erfolgt durch die Berechnungsstelle. Nach dem Austauschtag ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie (einschließlich des Kurses der Korbaktie i) beziehen, gelten nach dem Austauschtag als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie.][385]][386]

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Schlusskurs][●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] auf der Grundlage des von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten [Schlusskurses][●] für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.

2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

[385] Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.
[386] Bei Aktien oder Aktienkörben als Basiswert.

3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] an oder vor einem Bewertungstag ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswertes][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung [des Rückzahlungsbetrags][●] von dem Bewertungstag an, der von der Indexanpassung betroffen ist, für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [Basiswertes][betreffenden Korbindex] angewandt wurde.][387]

[(Anpassung)

1. Wird der Euro oder der US-Dollar in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat (die **Ersetzte Währung**), durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zusammengeführt (diese neue Währung gilt als **Nachfolgewährung**), so wird die Ersetzte Währung für die Berechnung des EUR/USD-Wechselkurses durch die Nachfolgewährung ersetzt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, für die Zwecke der Berechnung [des Basiswertes][●] für den EUR/USD-Wechselkurs diejenigen Änderungen an der Formel [zur Zinsberechnung][sowie][zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages] in [§ ●] vorzunehmen, die sich aus dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten Umtauschverhältnis zwischen dem Wert einer Einheit der Ersetzten Währung und dem Wert einer Einheit der Nachfolgewährung ergeben.][388] [***andere Anpassungsregelung einfügen*** ●]

2. [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen erfolgen durch die Berechnungsstelle und werden zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nach § 11 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 bekannt gemacht.]] [***andere Bekanntmachungsregelung einfügen:*** **●]**

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]

[387] Bei Indizes als Basiswert.
[388] Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

(b) [die Notierung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund, insbesondere in Folge eines Delistings, endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

(c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;

(d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswertes] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; oder

(e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder eine Anpassungsmaßnahme einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle darstellt.][389]

(f) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] nach dem billigen Ermessen der Berechnungsstelle keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern sollte][390]

(g) [der Euro oder der US-Dollar nicht mehr das gesetzliche Zahlungsmittel des Landes bzw. der Länder ist, welche die Institution unterhalten, die diese Währung jeweils ausgegeben hat, und nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann oder im Falle einer Anwendung der Anpassungsregelung in § 7 oder im Falle eine andauernden Marktstörung nach § 9 nach Feststellung durch die Berechnungsstelle und unter Berücksichtigung der Marktauffassung eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht zumutbar ist][391] [***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert (einschließlich der angefallenen Verzinsung) zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert

[389] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[390] Bei Indizes als Basiswert einfügen.
[391] Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.

wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt.][***weitere oder andere Kündigungsregelungen einfügen:*** ●]]

§ 9
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] [Bewertungstag][●] [oder an [einem][dem Beobachtungstag] in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindizes] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] [Bewertungstag][●] [bzw. der [betreffende] Beobachtungstag] [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag][●] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindizes][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. [**Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen der Korbindizes][eine der Korbaktien] [die Suspendierung oder Einschränkung des Handels

   (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;

   (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder

   (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse (§ ●),][392][

   (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

   (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindizes] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] an einer Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**) oder

   (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswertes][des jeweiligen Korbindex] aufgrund einer Entscheidung der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle,] [393] [dass

   (a) aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Feststellung des EUR/USD-Wechselkurses nach den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder anderweitig gemäß üblichen und im Markt allgemein akzeptierten Verfahren nicht möglich ist;

   (b) ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in einem Land verhängt wird, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die

[392] Bei Aktien als Basiswert einfügen.
[393] Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat;

(c) ein Ereignis eintritt, welches es der Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich macht oder in erheblicher Weise erschwert, (a) Euro in US-Dollar umzutauschen oder umgekehrt, (b) Euro oder US-Dollar von Konten innerhalb eines Landes auf Konten im gleichen oder in einem anderen Land zu transferieren, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro das gesetzliche Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat oder

(d) ein Land, in dem jeweils entweder der US-Dollar oder der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist und das die Institution unterhält oder zusammen mit anderen Ländern mit unterhält, welches die jeweilige Währung ausgegeben hat, (a) Wärungskontrollen einführt, (b) Gesetze oder Vorschriften einführt oder (c) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder jeweils eine entsprechende Absicht zur Einführung oder Änderung ankündigt und die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich erheblich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, Geschäfte in Bezug auf den Umtausch von Euro in US-Dollar oder umgekehrt durchzuführen.][394]

sofern diese Suspendierung[,][oder] Einschränkung [oder Nichtberechnung] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][●] [des Basiswertes][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] eintritt bzw. [fort]besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. [Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen Börse zurückzuführen ist.] Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [7][●] gilt nicht als Marktstörung.] [***Andere Marktstörungsregelung:*** ●]]

3. [Wird [der Anfangstag oder] [ein] [Bewertungstag][●] [bzw. ein Beobachtungsdatum] gemäß Absatz 1 um [●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage][●] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen maßgeblichen [Referenzkurs des Basiswertes][Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]][●] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [***andere Marktstörungsregelung einfügen***: ●]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag[, der maßgebliche Vorzeitige Fälligkeitstag][und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend][●][395]

§ [10][●]
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[394] Bei EUR/USD Wechselkurs als Basiswert einfügen.
[395] Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Vorzeitiger Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]
(Bekanntmachungen)

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen [im elektronischen Bundesanzeiger] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [im Internet unter www.helaba.de] [.][durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]] [●]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [●].

2. **Zahlstelle** ist [die Emittentin] [●].

3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.

6. [Die Berechungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [13][●]
(Steuern)

[Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.] [***andere Regelung zu Steuern einfügen***: ●]

§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ [15][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [8][●] dieser Bedingungen bekannt gemacht.]

[*Im Fall Stückelung < 50.000 Euro einfügen:*

7. BESTEUERUNG

Quellensteuer

[Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.][●]

[Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) im Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen

Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Veräußerungsgewinne (d.h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns.

Bei Schuldverschreibungen, die für den Emittenten oder den Anleger das Recht vorsehen, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Wertpapieren zu wählen, gelten bei Ausübung dieses Wahlrechts für einen Privatanleger die Anschaffungskosten für den Erwerb der Schuldverschreibungen als Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und gleichzeitig als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist allerdings der genaue Anwendungsbereich dieser Regelung noch unklar und befindet sich noch mit dem Bundesministerium der Finanzen in Klärung. Soweit diese Regelung zur Anwendung kommt, muss die Auszahlende Stelle mangels Veräußerungsgewinn grundsätzlich keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Allerdings unterliegen Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf der im Gegenzug für die Schuldverschreibungen erhaltenen Wertpapiere erzielt worden sind, dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Veräußerungsgewinn ist in diesem Fall die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös der erhaltenen Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (unter Berücksichtigung eventueller Transaktionskosten). Veräußerungsverluste aus erhaltenen Aktien sind nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechenbar.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, so unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Veräußerungsgewinne. Wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger der Schuldverschreibungen verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Gehören die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen oder werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingestuft, gelten die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls dieser Betrag bei Erwerb feststeht) sowie (aufgelaufene) Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die Erträge und Veräußerungsgewinne daraus auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig)

stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinbehalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Am 15. September 2008 erstattete die Europäische Kommission dem Europäischen Rat Bericht über die Handhabung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, in dem die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit einer Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag im Hinblick auf Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, der eine Vielzahl von möglichen Änderungen enthält. Das Europäische Parlament billigte am 24. April 2009 eine geänderte Fassung dieses Vorschlags. Je nachdem welche der vorgeschlagenen Änderungen angenommen werden, könnten diese den Umfang der oben beschriebenen Anforderungen ändern oder erweitern.][●]

8. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. [●] vom [●]
zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009

Endgültige Bedingungen

für
[gedeckte] [● Partizipations-Anleihen ●] [● Partizipations-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Discount-Anleihen ●] [● Discount-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Aktien-Anleihen ●] [● Aktien-Zertifikate ●] [● Index-Anleihen ●] [● Index-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Bonus-Anleihen ●] [● Bonus -Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [● Autocallable-Anleihen ●] [● Autocallable-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]
[gedeckte] [Zielzins] [● Digital-Anleihen ●] [● Digital-Zertifikate ●] [([●]Pfandbriefe)]

[Die [gedeckten] Schuldverschreibungen [(Pfandbriefe)] werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekenpfandbriefe [●]] [Öffentliche Pfandbriefe [●]]von [●/●]

[Emission ●][Serie●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: [●]

ISIN: [●]

[●]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit einem Angebotsvolumen von [Euro ●] [●], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **[●]-Schuldverschreibungen [●]**).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Strukturierte Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. Mai 2009 [●][396] zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener [Serien] [Ausgaben] [Emissionen] [●] begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer [Serie] [Ausgabe] [Emission] [●].

[***Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen***: Die Schuldverschreibungen [im Gesamtnennbetrag von [Euro ●][●]] [in der Gesamtstückzahl von Stück [●]] werden mit den am [●][397] begebenen Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [●] vom [●] (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt vom [●] [(der **Erste Basisprospekt**)] emittiert wurden konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ 11 Absatz 1][●] der Emissionsbedingungen)][●]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren……..…….. ●

II. Wertpapierbeschreibung……..…….. ●

III. Emissionsbedingungen……..…… ●

[IV. Besteuerung……...……. ●]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), zugehörigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

[396] Gegebenenfalls Informationen zu etwaigen Nachträgen einfügen.
[397] Valutadatum einfügen.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

9.1 Verantwortung für den Basisprospekt

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

9.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 4.6) verwiesen.

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben sind weder als Grundlage für eine Bonitätsprüfung oder sonstige Bewertung zu verwenden noch stellen sie eine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die diesen Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz in unvollständiger Form ohne die endgültigen Bedingungen des Angebots (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 2

der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einfügung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt in der in Ziffer 7 dargestellten Form präsentiert.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können dort während den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

9.5 Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf [die folgenden Dokumente][das folgende Dokument] gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, [die][das] als Bestandteil des Basisprospekts [gelten][gilt]:

- Registrierungsformular der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale vom 27. Mai 2009.

Das Registrierungsformular vom 27. Mai 2009 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

10. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Franfurt am Main

11. UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 27. Mai 2009

_____ _____